



Sternberger Seenlandschaft

Jahrgang 4

Sonnabend, den 22. Dezember 2007

Nr. 12/2007



Advent

Es treibt der Wind im Winterwalde
Die Flockenherde wie ein Hirt,
Und manche Tanne ahnt, wie balde
Sie fromm und lichterheilig wird,
Und lauscht hinaus. Den weißen Wegen
Streckt sie die Zweige hin - bereit,
Und wehrt dem Wind
und wächst entgegen
Der einen Nacht der Herrlichkeit.

Rainer Maria Rilke

Liebe Mitbürgerinnen & Mitbürger!

*Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest
und alles erdenklich Gute im Jahr 2008.*

Mögen viele Ihrer Träume Wirklichkeit werden.

Jochen Quandt
Bürgermeister

Peter Davids
Amtsvorsteher

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

- 1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden**
 - 1.1 Telefonliste der Stadtverwaltung
 - 1.2 Redaktion Amtsblatt
 - 1.3 Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen
 - 1.4 Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel
 - 1.5 Sprechzeiten der Bürgermeister (ACHTUNG NEU)
 - 1.6 Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg
 - 1.7 WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel
 - 1.8 Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich
 - 1.9 Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel
 - 1.10 Gedanken zum Jahreswechsel 2007
 - 1.11 Rückblick auf das Jahr 2007 (Amtswehrführer)
 - 1.12 Öffentliche Ausschreibung
- 2. Öffentliche Bekanntmachungen**
 - 2.1. Ausfertigung Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Witzin“
 - 2.2. Bekanntmachung der Gemeinde Kühlen-Wendorf - öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ferienhausgebiet Weberin“ der Gemeinde Kühlen-Wendorf gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - 2.3. Berichtigung: Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 - 2.4. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen Jarchow für das Haushaltsjahr 2007
 - 2.5. Jahresrechnung 2006 des Schulverbandes Sternberg
 - 2.6. Haushaltssatzung 2008 des Amtes Sternberger Seenlandschaft
 - 2.7. Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Sternberg
 - 2.8. Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Kobrow
 - 2.9. Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Kühlen-Wendorf
 - 2.10. Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Borkow
 - 2.11. Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Langen Jarchow
 - 2.12. Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Dabel
 - 2.13. Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Zahrendorf
 - 2.14. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brüel
 - 2.15. Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel
 - 2.16. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kobrow
 - 2.17. Satzung der Gemeinde Kühlen-Wendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
 - 2.18. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kühlen-Wendorf
 - 2.19. Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kühlen-Wendorf
 - 2.20. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Weitendorf
 - 2.21. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Weitendorf
 - 2.22. Satzung der Gemeinde Langen Jarchow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 - 2.23. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Langen Jarchow
 - 2.24. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Dabel
 - 2.25. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg
 - 2.26. Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von gemeindeeigenen Bodenflächen der Gemeinde Borkow
 - 2.27. Friedhofsgebührenordnung für die Kirchgemeinde Mestlin vom 10.08.2007
 - 2.28. Bekanntmachungen des Amtsgerichts Parchim

- 3. Vereine und Verbände**
 - 3.1. Weihnachtsgrüße des Kleingartenvereins „Allee Brüel“ e. V.
 - 3.2. Presseinformation des DRK
- 4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebot**
 - 4.1. Jahresrückblick der Schulsozialarbeit an der Verbundenen Regionalen Schule Sternberg und Gymnasium
 - 4.2. Tag der offenen Tür am 26.01.2008
 - 4.3. Veranstaltungen in Sternberg und Umgebung - Dezember 2007
 - 4.4. Veranstaltungen Begegnungstreff in Dabel - Januar 2008
 - 4.5. Veranstaltungen Beratungs- und Begegnungsstätte Frauen- und Familienzentrum dfb Borkow - Januar 2008
- 5. Geburtstage des Monats**
- 6. Kirchliche Nachrichten**
 - 6.1. Informationen der ev.-luth. Kirchgemeinde Brüel
 - 6.2. Weihnachtsbrief 2007 des Fördervereins „Antoniter-Hospital-Tempzin“ e. V.
 - 6.3. Kirchliche Nachrichten Witzin

Aus dem Rathaus und den Gemeinden

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847/...)
Bürgermeister Jochen Quandt	444512
Vorzimmer: Elke Cziesso	444512
	Fax: 444513
Zentrale: Elke Drohsel	444510
	Fax: 444520
1. Allgemeine Verwaltung	
Leiter: Olaf Steinberg	444530
	Fax: 444513
Personal: Inge-Lore Damaschke	444528
1.1. Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen	
Gundula Rudat	444529
Evelin Gartzke	444515
Inge Wendt	444514
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport, Amtsblatt	
Margret Weihs	444524
Brit Käker	444548
Thomas Haese	444525
1.3. Standesamt	
Roswitha Holm	444519
Brigitte Berkau	444518
1.4. Fremdenverkehrsamt	
Egon Leesch	444536
Gabriele Kalm	444535
	Fax: 444570
2. Finanzverwaltung	
Leiter: Reinhard Dally	444540
Hannelore Toparkus	444527
Rebekka Kinetz	444526
2.1. Stadtkasse; Vollstreckung	
Astrid Dei	444545
Sigrid Fischer	444543
Bärbel Beyer	444546
Giesela Panwitz	444544
Beate Schwarz	444557
Renate Kubat	444574
Birgit Janz	444571
Gudrun Pankow	444562

2.2. Steuern und Abgaben

Cornelia Köpcke 444541
Ingrid Bücher 444547

3. Bauverwaltung

Leiter: Jochen Gülker 444580
Fax: 444582
Sabine Brinckmann 444581
Angela Menning 444579

3.1. Hoch- und Tiefbau

Jörg Rußbült 444578
Edwin Junghans 444577
Horst Köbernick 444588

3.2. Bauleitplanung und Liegenschaften

Rolf Brümmer 444583
Dorothea Behrens 444575
Susanne Balzer 444584
Erika Mütz 444589

4. Bürgeramt

Leiter: Eckardt Meyer 444573
Fax: 444569

4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt

Martina Meyer 444568
Christine Brachmüller 444564
Rosemarie Bartel 444586
Angelika Dreßler 444585
Friedhofsverwaltung: Birgit Janz 444571

4.2. Einwohnermeldeamt, Bußgeld

Helga Lau 444563
Sabine Kropp 444561

4.3. Wohngeld

Liane Blaschkowski 444560

4.4. Bürgerbüro Brüel

Telefon: Vorwahl 038483/...
Fax: 33333

Einwohnermeldeamt
Renate Schäfer 33317
Wohngeldstelle 33313

5. Stadtwerke

Technischer Leiter:
Kerstin Pohl 444551
Kaufmännische Sachbearbeitung:
Ilona Windolph 444550
Fax: 444554

6. Bauhof

Dietmar Merseburger 2182 oder 0171/6055295

Kindergarten 03847/2465
Kläranlage 03847/312058
Schule Sternberg 03847/2622
Grundschule Brüel 038483/293010
Realschule Brüel 038483/293030
Sporthalle Sternberg 03847/2713
Sporthalle Brüel 038483/20040
Sportplatz Sternberg 03847/5368
Sportlerheim Sternberg 03847/2806
Stadtwerke Sternberg 03847/444550
Wasserwerk 03847/2393

**Öffnungszeiten der Stadtverwaltung
in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel****Stadtverwaltung Sternberg**

Montag - Mittwoch, Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch auch von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag geschlossen

Bürgerbüro Brüel

Montag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister**Gemeinde****Bürgermeisterin/
Bürgermeister****Sprechzeiten****Blankenberg**

Herr Peter Davids Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr
Gemeindehaus Blankenberg
Tel. 038483/20733

Borkow

Herr Olaf Lorenz Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Borkow
Tel. 038485/25289

Stadt Brüel

Herr Hans-Jürgen Goldberg Montag 17.00 - 19.00 Uhr
Bürgerhaus Brüel
Tel. 038483/33323

Dabel

Herr Herbert Rohde Dienstag 18.30 - 20.00 Uhr
Gemeindehaus Dabel
Büro Tel. 038485/20207

Hohen Pritz

Frau Britta Täufer Nach Absprache
038485/20618
Büro Tel. 038485/20460

Kobrow

Herr Norbert Rethmann jeden 1. Montag im Monat
(außer Ferien) 18.00 - 19.00 Uhr
Sporthalle Kobrow
oder telefonisch
privat 038488/8012 bzw.
dienstlich über
Frau Birgit Mauck, 038488/30313

Kuhlen-Wendorf

Herr Ralf Toparkus Tel. 038483/20210
07.01.2007 17.00 Uhr
in Wendorf Feuerwehr
21.01.2008 17.00 Uhr
in Kuhlen Gemeindehaus
11.02.2008 17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr
25.02.2008 17.00 Uhr
in Kuhlen Gemeindehaus
10.03.2008 17.00 Uhr
in Wendorf Feuerwehr
31.03.2008 17.00 Uhr
in Kuhlen Gemeindehaus

Redaktion Amtsblatt**Thomas Haese**

Telefon: 03847/444525
Fax 03847/444513
E-Mail: haese@stadt-sternberg.de

**Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen
im Amt Sternberger Seenlandschaft**

Bauhof Sternberg 03847/2182
Bauhof Brüel 038483/33331/017
Bibliothek Sternberg 03847/2712
Bibliothek Brüel 038483/33340
Badeanstalt 03847/2874
Freizeitzentrum 03847/2477
Heimatmuseum 03847/2162

14.04.2008	17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr	
28.04.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
05.05.2008	17.00 Uhr
in Wendorf Feuerwehr	
19.05.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
02.06.2008	17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr	
16.06.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
07.07.2008	17.00 Uhr
in Wendorf Feuerwehr	
21.07.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
04.08.2008	17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr	
18.08.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
08.09.2008	17.00 Uhr
in Wendorf Feuerwehr	
22.09.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
06.10.2008	17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr	
20.10.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
10. 11.2008	17.00 Uhr
in Wendorf Feuerwehr	
24.11.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	
08.12.2008	17.00 Uhr
in Gustävel Feuerwehr	
22.12.2008	17.00 Uhr
in Kühlen Gemeindehaus	

Langen Jarchow
Frau Christa Richelieu

nach Absprache
Tel. 038483/29448

Mustin
Herr Berthold Löbel

nach Absprache
Tel. 038481/20725 oder
0172/3137080

Sternberg
Herr Jochen Quandt

nach Absprache
Tel. 03847/444512

Weitendorf
Herr Bernd Knoll

Mo. - Fr. nach Absprache
Tel. 038483/20675

Witzin
Herr Bruno Urbschat

nach Absprache
038481/20000

Zahrensdorf
Herr Alfred Nuklies

nach Absprache
Gemeindebüro Zahrensdorf
Tel. 038483/20861

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr** und **von 13.30 Uhr - 17.00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der Außenstelle Sternberg, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger

Telefonisch erreichbar: Parchim 03871/722227
 Sternberg 03847/4359838

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

- Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483/3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385/755-2281

- für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385/755-111.
- Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385/755-2755.
- Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385/3924510, Telefax: 0385/3924513.
- Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385/755-2281.

WEMAG AG

BAE GmbH

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg Finkenkamp 24

Dienstag und Donnerstag

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Mittwoch

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag

von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Stadtbibliothek Sternberg bleibt am 27. und 28.12.07 wegen Urlaub geschlossen!

Stadtbibliothek Brüel, August-Bebel-Straße 1

Dienstag

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel, Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag

von 14.30 bis 17.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch

Heimatstube von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag

von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Öffnungszeiten:

Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Weitere Termine nach Vereinbarung

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Straße 20

19406 Dabel

Tel. 038485/20420

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Heimatstube Brüel

Öffnungszeiten:

Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Gedanken zum Jahreswechsel 2007

Sehr verehrte Sternbergerinnen und Sternberger,

die bevorstehende Jahreswende ist wiederum Anlass, gemeinsam mit Ihnen das Jahr 2007 noch einmal in der Rückschau zu betrachten und gleichzeitig auch einen Ausblick auf das vor uns liegende Jahr 2008 zu riskieren.

Was haben wir gemeinsam erreicht? Und haben wir das, was wir erreicht haben, auch gemeinsam erreicht und können wir uns gemeinsam über das Erreichte auch freuen?

Kurz vor dem Beginn der Adventszeit ist uns Sternbergern ein Licht aufgegangen: Die restaurierte historische Stadtmauer erstrahlt des Abends in warmem Licht und lädt Passanten sowie Vorbeifahrende zum Betrachten ein. Wir schlagen damit eine Brücke zu den Generationen, die lange vor uns dieser Stadt ihr unverwechselbares Gepräge gaben.

Zahlreiche Baustellen in unserer Stadt dokumentieren eine rege Bautätigkeit. Der Straßenbau an der großen Kreuzung wird in sehr guter Qualität fertiggestellt und wird für alle Verkehrsteilnehmer bessere Bedingungen schaffen.

Dreh- und Angelpunkt des Bauens in unserer Stadt bleibt die umfassende Sanierung unserer Altstadt. Dafür stellt uns die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern in Form des Städtebauförderungsprogramms das nötige Werkzeug zur Verfügung. Die Voraussetzung der Teilnahme an diesem langfristig angelegten Programm ist aber eine ausreichende Eigenmittelbeteiligung durch unsere Stadt. Dieses hat wiederum zur Voraussetzung, dass der städtische Haushalt stets solide und sparsam geführt wird. Bei der konsequenten Senkung der Verwaltungskosten zahlt sich die Bildung des

Amtes Sternberger Seenlandschaft für alle Gemeinden des Amtsbereiches in einer sehr guten Weise aus. So hängt eines mit dem anderen zusammen. Ein fairer Umgang aller Partner im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist dabei eine unbedingte Voraussetzung. Handlungsspielräume zu erkennen und zu nutzen, das ist die Kunst der tagtäglichen Arbeit, der sich Vertretung und Verwaltung unserer Stadt gleichermaßen verpflichtet wissen.

Die vor vier Jahren gegründete Sternberger Immobiliengesellschaft ist zum Motor der Altstadt-sanierung geworden und hat auch 2007 sehr engagiert und erfolgreich gearbeitet.

Überall in unserer Stadt ist dies sichtbar. Ein weiteres sehr gutes Beispiel des Zusammenarbeitens von privaten Grundstückseigentümern und der Stadt ist der gelungene Abschluss der Wallmauersanierung am Waschbach. Auf dieses Ergebnis können wir mit Recht gemeinsam stolz sein.

Stolz sein können wir auch über die vor wenigen Wochen abgeschlossene umfassende Restaurierung des Turmes unserer Stadtkirche. Sie wird in der Literatur über unsere Stadt oft mit einer Glucke verglichen, die gleichsam alle Bewohner der Stadt wie Küken unter ihren Flügeln birgt. Ihr restaurierter Turm kündigt davon, dass die Menschen in unserer Stadt bemüht sind, die prägenden Zeugnisse unserer Geschichte nicht nur am Leben zu erhalten, sondern sie auch mit Leben zu erfüllen.

Ein großes und prägendes Ereignis im vergehenden Jahr ist die Einweihung des Denkmals in der Heilig-Blut-Kapelle, das an das Sternberger Judenpogrom von 1492 mahnend erinnert. Eine Erkenntnis von Golo Mann besagt:

„Wer die Vergangenheit nicht kennt, wird die Zukunft nicht in den Griff bekommen.“ Dessen eingedenk kann eine in die Zukunft gerichtete Erkenntnis nur lauten, jeder Form von Gewalt konsequent und entschieden entgegen zu wirken. Als mündige Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sind wir dies den Menschen schuldig, denen in unserer Stadt - wann auch immer - Gewalt und Unrecht ange-tan wurden.

Zu einem vernünftigen und vertrauensvollen Zusammenleben der Menschen in unserer Stadt gibt es keine Alternative. -

Wir sind froh und dankbar, dass das Leben in den Vereinen und Verbänden von Sternberg auch in diesem Jahr wiederum in einer guten Weise durch den Haushalt unterstützt und begleitet werden konnte, diese Rahmenbedingungen durch ehrenamtliches Engagement auszufüllen; das ist dann eine dankbare Tätigkeit im Interesse unseres Gemeinwohls, zu der wir Sie auch im Jahr 2008 ermuntern.

Im Rückblick betrachtet war das Jahr 2007 ein gutes Jahr, wir bedanken uns bei Ihnen allen für Ihre Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben unserer Stadt und bitten Sie herzlich auch im kommenden Jahr um Ihre kritische und aktive Mitarbeit.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, persönliches Wohlergehen und Zuversicht.

Ihr
Bruno Pischel
Bürgervorsteher

Ihr
Jochen Quandt
Bürgermeister



Amt Sternberger Seenlandschaft Der Amtswehrführer

Rückblick auf das Jahr 2007

Die 11 freiwilligen Feuerwehren des Amtes Sternberger Seenlandschaft erfüllten im Jahr 2007 viele Aufgaben. Bei 100 Hilfeleistungen und 15 Bränden setzten die über 300 aktiven Kameradinnen und Kameraden ihr ganzes Können ein.

So mussten am 14.07.2007 5 Feuerwehren einen Brand einer Getreidefläche in Groß Görnow löschen. Durch den schnellen Einsatz der Feuerwehren konnte ein größerer Schaden verhindert werden. Zahlreiche Hilfeleistungen wurden durch Sturmschäden notwendig, aber auch schwere Verkehrsunfälle mit Toten und Verletzten gehörten zu den Einsätzen im Jahre 2007.

Am 19. Mai 2007 wurde in Mustin der Amtsausscheid durchgeführt. 10 Mannschaften aus dem Amt Sternberger Seenlandschaft ermittelten den Sieger. In einem fairen Wettstreit belegte die FF Brüel II in der Gesamtwertung den 1. Platz vor Dabel und Brüel I.

Gute Arbeit wird in den Jugendfeuerwehren geleistet. Besonders in den Dörfern ist es für die Jugendfeuerwehrmitglieder eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Die Jugendfeuerwehr Dabel belegte bei den Landesmeisterschaften den 2. Platz und erreichte beim Bundesausscheid einen hervorragenden 4. Platz.

Mit allen Feuerwehren des Amtes wurden Einsatzübungen durchgeführt. Alle Kameradinnen und Kameraden zeigten bei den Übungen in Brüel am Campingplatz Roter See und in Ruchow Sauenanlage Porm eine hohe Einsatzbereitschaft. Das Zusammenwirken von mehreren Feuerwehren unter Einsatzbedingungen konnte weiter verbessert werden.

Im Jahre 2007 wurde das Feuerwehrgerätehaus in Witzin eingeweiht und die FF Dabel stellte einen neuen Mannschaftstransportwagen in Dienst.

Im Jahre 2007 konnten die FF Mustin (60 Jahre) und die FF Sternberg (125 Jahre) ihre Gründungsjubiläen feiern.

Unsere Ehrenmitglieder und Feuerwehrensensoren sind in der Feuerwehrarbeit nicht vergessen. So trafen sich ältere Kameradinnen und Kameraden zu einem gemütlichen Kaffeemittag im Gerätehaus in Witzin.

Die traditionellen Veranstaltungen, wie Amtsfuerwehrball, Fußballturniere, Schlauchbootfahrt und Preisskate waren wieder Höhepunkte in der Kameradschaftspflege.

Zum Schluss möchte ich mich bei allen Kameradinnen und Kameraden, den Bürgermeistern und den Mitarbeitern des Amtes, besonders beim Amtsvorsteher und dem Ordnungsamtsleiter für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Ich wünsche allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2007.

O. Schröder

Amtswehrführer

Amt Sternberger Seenlandschaft

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Sternberg beabsichtigt, die nachstehend genannten Grundstücke im Sanierungsgebiet zu verkaufen:

Großer Spiegelberg 10, Flurstück 220 der Flur 23, Gemarkung Sternberg, Grundstücksgröße 287 qm

Bei dem Objekt handelt es sich um ein 2-geschossiges Wohnhaus mit Nebenglass, das im vorigen Jahrhundert errichtet wurde. Es ist teilunterkellert, besitzt ein ausgebautes Erd- und 1. Obergeschoss und ein teilweise ausgebautes Dachgeschoss. Teilsanierungen der Fenster und der Eingangstür sind erfolgt. In dem Objekt befinden sich 3 Wohneinheiten, von denen eine Wohneinheit leerstehend ist. Eine Zufahrt zur Fischerstraße ist vorhanden. Es besteht ein hoher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf.

Der Kaufpreis beträgt 41.000,00 EUR. Dieser Wert beinhaltet den sanierungsbedingten Endwert nach Abschluss der Sanierung. Der Käufer ist nach Zahlung des Kaufpreises endgültig von der Zahlung eines Ausgleichsbetrages gem. § 154 BauGB für dieses Grundstück befreit.

Großer Spiegelberg 12, Flurstück 219/2 der Flur 23, Gemarkung Sternberg, Grundstücksgröße 366 qm

Bei dem Objekt handelt es sich um ein 2-geschossiges Wohnhaus mit Nebenglass, das um 1850 errichtet wurde. Es ist teilunterkellert, besitzt ein ausgebautes Erd- und 1. Obergeschoss und sowie ein nicht ausgebautes Dachgeschoss. In dem Objekt befinden sich 3 Wohneinheiten, die leerstehend sind. Eine Zufahrt zur Fischerstraße ist vorhanden. Es besteht ein sehr hoher Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf.

Der Kaufpreis beträgt 20.000,00 EUR. Dieser Wert beinhaltet den sanierungsbedingten Endwert nach Abschluss der Sanierung. Der Käufer ist nach Zahlung des Kaufpreises endgültig von der Zahlung eines Ausgleichsbetrages gem. § 154 BauGB für dieses Grundstück befreit.

Ausschreibungsschluss für beide Grundstücke ist der 25.01.2008.

Bedingung für eine Veräußerung an einen Interessenten ist der gemeinsame Verkauf beider Grundstücke.

Die Stadt Sternberg behält sich vor, bei den o. g. zum Verkauf stehenden Grundstücken von einem Verkauf abzusehen oder die Grundstücke nochmals anzubieten. Der Verkauf bedarf der Zustimmung der städtischen Gremien der Stadt Sternberg.

Ihre Bewerbung mit einer Bonitätserklärung eines Kreditinstitutes über den jeweils gebotenen Kaufpreis einschließlich der geschätzten Sanierungskosten sowie einem Nutzungskonzept richten Sie bitte an:

EGS Entwicklungsgesellschaft mbH

Frau Tillmann

Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt für Landwirtschaft Parchim

Lübzer Chaussee 12

19370 Parchim

Az: 5433.3-5-60-0666-1

Öffentliche Bekanntmachung

Ausfertigung Schlussfeststellung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren "Witzin" mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Begründung:

Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan vom 29.11.2004 ist bewirkt.

Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Das Bodenordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats seit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft Parchim, Lübzer Chaussee 12, 19370 Parchim, eingelegt werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft "Witzin" zu.

Parchim, 30.11.2007

Im Auftrag
gez. D. Winkelmann (LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Parchim, 10.12.2007




Gemeinde Kuhlen-Wendorf
- Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ferienhausgebiet Weberin" der Gemeinde Kuhlen-Wendorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf hat in ihrer Sitzung am 06.12.2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Ferienhausgebiet Weberin" der Gemeinde Kuhlen-Wendorf und die dazugehörige Begründung sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

07.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008

in der Bauverwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 (ehem. Postgebäude), 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Begründung ist ein gesonderter Umweltbericht beigelegt.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

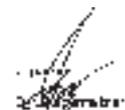
Des Weiteren macht die Gemeinde bekannt, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt wurden:

- eine Bestandsbewertung des Plangebietes,
- eine Bewertung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft,
- FFH-Verträglichkeitsstudie,
- Informationen zur geplanten Ausgleichsfläche

Diese Informationen sind der Begründung sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Sternberg, den 12.12.2007




Berichtigung

In der Ausgabe 11/07 vom 24.11.2007 wurde die Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 29.10.2007 fehlerhaft abgedruckt. In der heutigen Ausgabe wird diese Satzung noch einmal veröffentlicht.

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerbefreiungen
- § 3 Entstehen der Steuerschuld
- § 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Steuersatz
- § 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit
- § 8 Melde- und Anzeigepflicht
- § 9 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift
- § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern GI. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Brüel vom 27.09.07 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Brüel erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird.

Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Es gilt die elektronisch gezählte Nettokasse, diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfresultat oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

§ 6**Steuersatz**

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. in anderen Aufstellorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
3. an allen Aufstellorten
 - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 6 vom Hundert.

§ 7**Besteuerungsverfahren und Fälligkeit**

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer wird durch gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe gegenüber der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellungsort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(5) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8**Melde- und Anzeigepflicht**

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit

der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. die Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 9**Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7
- können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung, Bereich Steuern der Stadt Sternberg sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steueratbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Stadt Brüel vom 19.11.1990 außer Kraft.

Brüel, den 29.10.2007

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr.: 12/07 vom 22.12.07 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeig-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Impressum

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Sternberger Seenlandschaft**

Die Bürgerzeitung erscheint elfmal im Jahr. - Auflagenhöhe: 6.817

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/ 57 90, Fax: 039931 / 5 79-30
<http://www.wittich.de>; E-mail: info@wittich-sietow.de

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,
17209 Sietow, Tel. 039931/5790, Fax: 039931/579-30

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher;
Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und den Anzeigenteil: H.-J. Groß, Verlagsleiter,
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ab 01. Januar 2006 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.



2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen Jarchow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 50 KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	4.800	-	188.600	193.400
die Ausgaben	4.800	-	188.600	193.400
2. im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	3.600	-	180.900	184.500
die Ausgaben	3.600	-	180.900	184.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 €	(unverändert)
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0 €	(unverändert)

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	von bisher	0 €	(unverändert)
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	200.000 €	(unverändert)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
Grundsteuer A	275	unverändert
Grundsteuer B	340	unverändert
Gewerbsteuer	300	unverändert

Langen Jarchow, den 11.12.07



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 für die Gemeinde Langen Jarchow liegt in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Jahresrechnung 2006 des Schulverbandes Sternberg

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 61 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22.11.2007, Beschluss-Nr. BSS-017/2007

1. die Jahresrechnung 2006 des Schulverbandes Sternberg mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2006 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2006 gemäß § 39 GemHVO - Schulverband Sternberg

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	674.650,41 €	73.671,39 €	748.321,80 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	674.650,41 €	73.671,39 €	748.321,80 €
Soll-Ausgaben:	674.650,41 €	74.362,49 €	749.012,90 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00 €	691,10 €	691,10 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	674.650,41 €	73.671,39 €	748.321,80 €
Soll-Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Dem Schulverbandsvorsteher wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 27.12.2007 bis 26.01.2008 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Sternberg, d. 28.11.2007

Haushaltssatzung des Amtes Sternberger Seenlandschaft für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.603.200,00 € |
| in der Ausgabe auf | 2.603.200,00 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 415.600,00 € |
| in der Ausgabe auf | 415.600,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der | |
| Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 50.000,00 € |

§ 3

Die Amtsumlage wird auf 20,409 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Sternberg, den 22.11.2007

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sternberg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 48 und 161 der KV M-V wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung Sternberg vom 22.11.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|--------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 710.100,00 € |
| in der Ausgabe auf | 710.100,00 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 68.200,00 € |
| in der Ausgabe auf | 68.200,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der | |
| Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 60.000,00 € |

§ 3

Es werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 1. die Höhe | |
| der Schulverbandsumlage 1 auf | 1.031,00 € /Schüler |
| 2. die Höhe der Hortkostenumlage auf | 655,00 € /Hortkind |

Sternberg, den 22.11.02

Haushaltssatzung der Gemeinde Kobrow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kobrow vom 03.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 369.300 € |
| in der Ausgabe auf | 369.300 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 169.900 € |
| in der Ausgabe auf | 169.900 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der | |
| Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 25.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen | |
| Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

Kobrow, den 03.12.2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 06.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 687.400 € |
| in der Ausgabe auf | 687.400 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 710.700 € |
| in der Ausgabe auf | 710.700 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der | |
| Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 100.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen | |
| Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 275 v. H. |

Kuhlen-Wendorf, den 06.12.2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 375.800 € |
| in der Ausgabe auf | 375.800 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 28.300 € |
| in der Ausgabe auf | 28.300 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

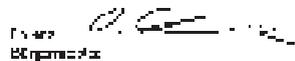
- | | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf Diesem Gesamtbetrag wird teilweise die Genehmigung in Höhe von 0,00 € erteilt. davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 30.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |

Borkow, den 11.12.2007



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 des Schulverbandes Sternberg, des Amtes Sternberger Seenlandschaft, der Gemeinde Kobrow, der Gemeinde Kuhlen-Wendorf und der Gemeinde Borkow liegen in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Langen Jarchow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Langen Jarchow vom 11.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 191.700 € |
| in der Ausgabe auf | 191.700 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 23.600 € |
| in der Ausgabe auf | 23.600 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

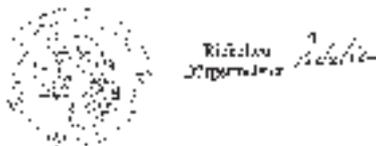
- | | |
|--|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 17.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Langen Jarchow, den 11.12.2007



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Langen Jarchow liegt in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabel vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.151.100,00 € |
| in der Ausgabe auf | 1.151.100,00 € |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 208.300,00 € |
| in der Ausgabe auf | 208.300,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,- € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,- € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,- € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 50.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

Dabel, den 13.12.2007



Haushaltssatzung der Gemeinde Zahrensdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zahrensdorf vom 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf | 260.200 € |
| in der Ausgabe auf
und | 260.200 € |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf | 31.600 € |
| in der Ausgabe auf | 31.600 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

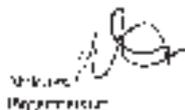
- | | |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 22.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) | 275 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Zahrensdorf, den 13.12.2007



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Dabel und der Gemeinde Zahrensdorf liegt in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 34, aus.

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brüel (Friedhofssatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 3. Juli 1998, zuletzt geändert durch Gesetz am 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 576) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Brüel vom 08.11.2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die in der Stadt Brüel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Zuständigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt Brüel, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Widmung der Einrichtung

Die Friedhöfe und seine Einrichtungen dienen der Beisetzung von Personen,

- die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hatten,
- die sich durch Zustimmung des Inhabers das Anrecht auf die Benutzung einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Haupteingang veröffentlichten Zeiten geöffnet.

(2) Nach Einbruch der Dunkelheit, unabhängig von Abs. 1, ist das Betreten der Friedhöfe untersagt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhaltensregeln

(1) Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und entsprechend der Würde zu verhalten. Die Friedhofsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts werden Auszüge aus der Friedhofssatzung übergeben.

(3) Notwendige, Lärm erzeugende Arbeiten dürfen nur während der Zeit von 07.00 Uhr - 09.30 Uhr durch die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und die für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibende,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Zustimmung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist gebührenpflichtig,
- e) die Friedhöfe und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
- h) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte hinter den Grabmalen, an Grabmalen in Hecken aufzubewahren (Verletzungsgefahr/Unfallgefahr)
- i) zu lärmern und zu lagern.
- j) Haus- und Gartenabfälle in den Behältnissen auf den Friedhöfen zu entsorgen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung in grober Weise oder wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden.

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung wird befristet.

(3) Die Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung und vorangegangener Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Vor Tätigkeitsbeginn ist ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften

(1) Die Bestattung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn der von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestattungsschein bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wurde.

(2) Für die Beisetzung von Urnen ist der Einäscherungsschein erforderlich. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Termin der Bestattung festgelegt und der Grabplatz bestimmt.

(3) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten (mit Vollmacht) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Bestattungen und Beisetzungen können montags - freitags in der Zeit von 09.00 Uhr und 14.00 Uhr durchgeführt werden. Samstags werden nur Beisetzungen in der Zeit von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr durchgeführt. Sie werden im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten durchgeführt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

(6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Ruhezeiten

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 9

Särge

(1) Särge müssen festgefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt, noch damit ausgelegt sein.

(2) Die Särge dürfen 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

Das Ausheben sowie Verfüllen der Gräber für Erdbestattungen sowie für Urnenbeisetzungen wird durch die Friedhofsverwaltung sichergestellt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung bzw. der durch die Friedhofsverwaltung beauftragte zugelassene Gewerbebetrieb.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Der Verfahrensweg und die Form regelt sich nach den jeweils gültigen Gesetzen.

(4) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Rasenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsanlage sind nicht erlaubt.

(5) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten werden vorher angehört. Die Kosten der Umbettung übernimmt die Stadt Brühl.

(7) Der Ablauf der Ruhe oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Alle Umbettungen mit Ausnahme der Überführung von Särgen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Umbettungen können ebenfalls von dafür zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Über dringende Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Der Zeitpunkt für die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.

Für durchzuführende Umbettungen ist die Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung erforderlich.

(9) Die Anwesenheit von Angehörigen während der Umbettung ist nicht erlaubt.

§ 12

Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13

Arten von Grabstätten

(1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

- 1.1 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- 1.2 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- 1.3 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- 1.4 Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen
- 1.5 Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)
- 1.6 Ehrengabstätten

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 14

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der jeweiligen Belegungsfristen vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben, falls nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch einen Hinweis auf der Grabstätte darauf aufmerksam gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder mehrere nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt. Es entsteht mit dem Tag der Bestattung.

1.1 In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben werden.

(2) In belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In unbelegte Wahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen, Größe: 1,00 m x 1,00 m
- b) Wahlgrabstätten bis zu 2 Urnen

(2) Mit einem Sterbefall können zwei nebeneinander liegende Urnengrabstätten erworben werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften des § 15 für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17

Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Es besteht aus einem Rasenfeld. Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.

(2) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasenreihengrabstätten ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte (Kissenstein) eingerichtet. Die Steine können die Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.

§ 17.1

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung einer Ehrengabstätte obliegt der Stadtvertretung. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 m x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

(2) Die Urnen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Ein Anrecht auf Beisetzung neben Angehörigen besteht nicht.

(3) Urnenhebungen sind nicht gestattet.

(4) Die Pflege und die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz an der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 19

Erwerb des Nutzungsrechts

(1) Verstorbene werden im Todesfall auf dem Neuen Friedhof der Stadt Brüel beigesetzt (Urne) bzw. bestattet (Erdgrab).

Ausnahmebestandsmerkmale für den Alten Friedhof der Stadt Brüel sind:

- 1.1 Sollten Nutzungsrechte an Grabstellen auf dem Alten Friedhof bestehen, sind diese durch Urkunden nachzuweisen.
- 1.2 Das erworbene Nutzungsrecht bleibt bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen bestehen. (20 oder 40 Jahre)
- 1.3 Eine Nutzungsverlängerung (Nachkauf) ist nur möglich, wenn das Nutzungsrecht bzw. die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen noch nicht abgelaufen ist.

(2) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übergeben. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.

Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:

- a) der Ehegatte

- b) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Grundgesetzes vom 06.02.2005 (BGBl. I S. 203)

- c) die Kinder

- d) die Eltern

- e) die Großeltern

- f) die Enkel

- g) die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

(2) Sind mehrere Personen in der gleichen Reihe vorhanden, so soll das Nutzungsrecht dem jeweils Ältesten übertragen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(4) Dem Rechtsnachfolger obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Er entscheidet bei Eintritt des Bestattungsfalls über andere Bestattungen und erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.

(5) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigte sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Urnengrab, Erdwahlgrab) kann nach dessen Ablauf auf Antrag und gegen Gebühr verlängert werden.

§ 20

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe von teilbelegten Wahlgräbern zur Erdbestattung ist nur dann möglich, wenn triftige Gründe vorliegen, die die Rückgabe rechtfertigen. (Gesundheitliche Gründe, Wegzug usw.)

Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatzleistungen besteht nicht.

(2) Bei vorzeitiger Rücknahme in besonderen Fällen sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu erstatten.

§ 21

Herrichtung der Gräber

(1) Die Wahl-, Reihen- und Urnengräber sind, sobald es die Witterung zulässt, spätestens 6 Monate nach einer Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

(2) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(3) Verwelkte Blumen, Kränze und die Wintereindeckung sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.

(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.

Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken ist untersagt. Die maximale Wuchshöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Baumkronen und Wurzeln dürfen nicht auf Nachbargräber ragen.

(5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht zulässig. Das Aufstellen stationärer, individueller Sitzgelegenheiten ist nicht statthaft.

§ 22

Grabmale und deren Mindeststärken

(1) Die Aufstellung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild der Friedhöfe einordnen.

(3) Grabmale sind dauerhaft zu gründen, aus wetterbeständigem Werkstoff nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(4) Nicht zugelassen sind:

- Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork oder Topfgesteinen

- Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 - ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m
 - ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
 - ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
 - ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - ab 1,50 m Höhe 0,18 m

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und stand-sichere Verdrückung.

(6) Beim Aufstellen von Stelen und Säulen ist eine Sondergenehmigung erforderlich.

(7) Die Größe von Kissensteinen wird auf eine Höhe von 0,40 m x Breite 0,50 m festgelegt. Grabplatten mit einer Stärke von 2,0 cm bis 5,0 cm sind zulässig. Die Größe wird auf eine Höhe von 0,40 m x 0,50 m Breite festgelegt.

(8) Grufplatten dürfen eine max. Breite von 0,60 m und eine Länge von 1,50 m haben.

(9) Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 0,06 m und eine maximale Stärke von 0,10 m haben.

(10) Bei einer Urnengrabeinfassung kann die Einfassungsstärke bis 0,30 m betragen.

§ 23

Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.

(3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind nach den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24

Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Grabmälern angebracht werden.

§ 25

Verwahrloste Grabstätten

Werden verwahrloste Grabstätten innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher oder anderer geeigneter Aufforderung mit Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen nicht entsprechend hergerichtet oder instandgesetzt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage einebnen oder herichten lassen und Grabzeichen oder Anlagen beseitigen sowie unbelegte Plätze anderweitig vergeben, ohne dass die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Entschädigung haben.

Die Ruhefrist wird dadurch nicht berührt. Mit der anderweitigen Überlassung unbelegter Plätze erlöschen alle früheren Nutzungsrechte.

§ 26

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

Ein solcher notwendiger Beschluss ist durch die Stadtvertretung zu fassen.

Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an erlöschen alle Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits

bestatteter Leichen sowie die kostenlose Überführung des Grabzeichens und angemessene gärtnerische Herrichtung des neuen Grabes beantragen.

(3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(4) Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der jeweiligen Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 27

Widmung der Feierhalle

(1) Die Feierhalle ist für die Aufnahme von Toten und für die Trauerfeierlichkeiten bestimmt. Außer bei Trauerfeiern darf sie nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Ausschmückung kann auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung (Grundausstattung), die Angehörigen bzw. deren Beauftragte (Bestattungsinstitut) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(2) In der Feierhalle und auf dem Friedhof ist es verboten, Särge zu öffnen und zur Ansicht aufzustellen.

(3) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie können in der Halle und am Grab durchgeführt werden.

§ 28

Grabregister

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit und für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt. Es ist nach Block, Reihe und Platz angelegt. (Handregister, Einzelakte)

(2) Die Unterlagen wie Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwurf, Grabkarte usw. sind so zu verwahren.

§ 29

Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes (Arbeits- und Sachleistungen) für die Erhaltung, den Um- und Ausbau von Friedhofseinrichtungen und für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 30

Ausschluss der Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen, die durch dritte Personen, durch höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis, Schnee und Glätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Die Friedhofsverwaltung hat keine Überwachungs-pflicht.

§ 31

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

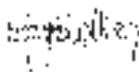
- a) sich als Besucher entgegen § 5 (1) nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 (3) und (4) missachtet,
- e) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchgeführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- d) entgegen § 22 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- e) Grabmale entgegen § 23 (4) nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in einem verkehrssicheren Zustand erhält,
- f) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 33**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Brüel vom 22.07.2002 außer Kraft.

Brüel, 08.11.2007

**Verfahrensvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 12/07 veröffentlicht. (vom 22.12.07)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Stadt Brüel

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993, der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Brüel und des Bestattungsgesetzes für M-V vom 03. Juli 1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006 (GVOBl. M-V, S. 576), beschließt die Stadtvertretung Brüel folgende Satzung:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
 2. derjenige, der einen Antrag stellt auf:
 - a) Benutzung der Friedhöfe oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung der Friedhöfe oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3**Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4**Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Stadt Brüel kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.
- (2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt Brüel zu verzinsen.

§ 5**Gebührenhöhe****1. Bestattungsgebühren in €**

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Erbbestattung (Sargbestattung) | |
| 1.1 | von Erwachsenen und Kindern | 320,00 |
| 2. | Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage oder im Rasenreihengrab | 100,00 |

2. Grabnutzungsgebühren in €

- | | | |
|-----|---|--------|
| 2.1 | Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz) | 560,00 |
| 2.2 | Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit (4er-Platz Urne) | 145,00 |
| 2.3 | Grabnutzungsgebühren für die Urnengemeinschaftsanlage Block (anonym) Nutzungszeit 20 Jahre | 35,00 |
| 2.4 | Grabnutzungsgebühren für die Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen Nutzungszeit 20 Jahre | 35,00 |
| 2.5 | Grabnutzungsgebühren für die Erdbestattung in Reihengrabstätten | 380,00 |
| 2.6 | Ausgrabung einer Urne | 100,00 |
| 2.7 | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs aus besonderem Anlass | 5,00 |

3. Friedhofsunterhaltungsgebühren in €

- | | | |
|--|--|--------|
| | Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie wird für 5 Jahre im Voraus berechnet. Pflege des Rasenreihengrabes (z. B. Gedenksteinpflege, Grabsteinpflege, Entsorgung Pflanzen, Entsorgung Grasmahd usw.) | 40,00 |
| | Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (z. B. Entsorgung Grasmahd, Gedenksteinpflege, Entsorgung Pflanzen usw.) | 580,00 |
| | | 370,00 |

4. Benutzungsgebühren in €

- | | | |
|-----|--|--------|
| 4.1 | Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration | 200,00 |
| 4.2 | Bereitstellung von Trägern pro Träger pro Stunde | 22,00 |
| 4.3 | Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz | 32,00 |
| 4.4 | Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist und Grabpflege bei Vertragsabschluss | |
| | - Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild | 5,00 |
| | - Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h | 32,00 |
| | - Pflege einer Doppelgrabstätte im Jahr 1,25 h | 40,00 |
| | - Pflege einer Dreiergrabstätte im Jahr 1,5 h | 48,00 |
| | - Pflege für jede weitere Grabstätte plus 0,25 h (+ 7,25) | 56,00 |

5. Verwaltungsgebühren in €

- | | | |
|-----|--|--------|
| 5.1 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung | 20,00 |
| 5.2 | Gewerbliche Zulassung - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes | |
| | - für einmalige Dienstleistungen | 15,00 |
| | - für 1 Jahr | 30,00 |
| | - für 5 Jahre | 150,00 |
| | - für 10 Jahre | 300,00 |
| 5.3 | Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche | 400,00 |
| 5.4 | Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte | 45,00 |
| 5.5 | Erteilung von Genehmigungen | 10,00 |

5.6	Bescheinigung zur Umenaufnahme	10,00
5.7	Genehmigung zur Umbettung einer Urne	10,00
5.8	Aufbewahrung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung pro Tag	10,00

§ 6**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

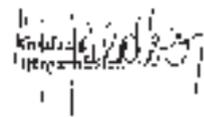
§ 7**Rücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2002 außer Kraft.

Brüel, 08.11.2007

**Verfahrensvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 12/07 veröffentlicht (v. 22.12.2007).

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlagen:**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kobrow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Kobrow vom 03.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Kobrow.

§ 2**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuer-schuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuer-schuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	15,00 €
- für den 2. Hund	35,00 €
- für den 3. Hund	56,00 €

Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V):

- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnisse darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgender Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde Kobrow unverzüglich mitgeteilt.
4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß § 7 bis 9 vorsieht, gewährt.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Kobrow einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters abzugeben.

(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 13 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Gemeinde Kobrow gültig.

(4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde Kobrow zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.08.2001 außer Kraft.

Kobrow, den 03.12.2007



Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kobrow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft, dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 12/07 vom 22.12.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung - Strabs)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVObI. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), seit dem 31. März 2005 geltende Fassung (GS

Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140 - 2) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06.12.07 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.6.1975 (BGBl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
--	----------------	-----------------	---------------------

1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
max. anrechenbare Fahrbahnbreiten (ohne Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	7 m	10 m	20 m
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	25 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	55 %	40 %
4. Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	60 %	50 %
5. unselbstständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. unselbstständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	40 %
11. Fußgängerzonen		60 %	
12. Wirtschaftswege		75 %	
13. Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen⁵ einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs und Ersatzflächen

(hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),

- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz und Stützmauern,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes-, Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehung des Beitragsanspruchs bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(9) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 durch Beschluss der Gemeindevertretung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Teil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Ausbaufaufwands**

(1) Der umlagefähige Ausbaufaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke **baulich** oder **gewerblich** nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im **Außenbereich liegenden Teilflächen** jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als **baulich** oder **gewerblich** nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
4. für die **kein** Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen und lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft,
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. **nicht baulich oder gewerblich**, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
2. **ganz bzw. teilweise im Außenbereich** (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollge-

schoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei **einem** Vollgeschoss **1,0** und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um **0,25**.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
3. für die **kein Bebauungsplan** besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - a) **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,
 - b) **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7**Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als **Nutzungsfaktoren** bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
Für Friedhöfe gilt **0,3**

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
- cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
Für Friedhöfe gilt **0,3**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Teilfläche gilt lit. a), **1,0**
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Teilfläche gilt lit. b), **1,0**
- e) sie gewerblich genutzt wird und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,357 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) **1,5**
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,357 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss **1,5**
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt a). **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

(3) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 10 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abge-
golten.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Kuhlen vom 02.05.2001 und die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Wendorf vom 28.05.2001 außer Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 06.12.2007



Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung der Gemeinde Kuhlen-Wendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 06.12.07 im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 12/07 vom 22.12.07 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVObI. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 06.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Kuhlen-Wendorf.

§ 2**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
 (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
 (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
 (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
 (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|-------------------|---------|
| - für den 1. Hund | 30,00 € |
| - für den 2. Hund | 40,00 € |
| - für den 3. Hund | 50,00 € |
- Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V):
- | | |
|--|----------|
| - für den 1. gefährlichen Hund | 150,00 € |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
 (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
 (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die

Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnisse darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde Kühlen-Wendorf unverzüglich mitgeteilt.
 4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
 5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9**Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nichtgewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
 Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß §§ 7 bis 9 vorsieht, gewährt.
- (4) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Steueramt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(5) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Kühlen-Wendorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters abzugeben.

(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Gemeinde Kühlen-Wendorf gültig.

(4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde Kühlen-Wendorf zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

Zuwerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kühlen vom 05.12.1996 und die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Wendorf vom 09.12.1996 außer Kraft.

Kühlen-Wendorf, 12.12.2007

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kühlen-Wendorf vom im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/07 vom 22.12.07 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kühlen-Wendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) und des § 30 Gemeindehaushaltsverordnung M-V vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 28.12.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kühlen-Wendorf vom 06.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde dürfen auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten wird.

(2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(3) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 von Hundert über den jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

- | | |
|--|------------------|
| 1. von den Fachämtern bis zur Höhe von | 250,- € |
| 2. vom Leiter der Stadtkasse bis zur Höhe von | 1.000,- € |
| 3. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von | 3.000,- € |
| 4. vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 5.000,- € |
| 5. vom Hauptausschuss bei Beträgen über | 5.000,- € |



§ 2**Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von **1.000,- €**
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von **5.000,- €**
3. vom Hauptausschuss bei Beträgen über **5.000,- €**

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Ämtern.

Diese haben auf Anforderung der Kasse bzw. spätestens zum 01.10. jeden Jahres erneute Überprüfungen anzustellen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3**Erlass von Ansprüchen**

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von **300,- €**
2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von **500,- €**
3. vom Hauptausschuss bis zur Höhe von **2.500,- €**
4. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über **2.500,- €**

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Finanzabteilung in einer Liste zu erfassen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Haushaltestelle
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Der Liste ist eine Kopie der mit den Gründen versehenen Entscheidung bzw. der Sitzungsvorlage beizufügen. Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§ 4**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleichs.

§ 5**Gültigkeit anderer Vorschriften**

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinden Kuhlen vom 04.09.2001 und die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Wendorf vom 06.11.2001 außer Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 06.12.07

**Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 06.12.07 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr.: 12/07 vom 22.12.07 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerbefreiungen
- § 3 Entstehen der Steuerschuld
- § 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Steuersatz
- § 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit
- § 8 Melde- und Anzeigepflicht
- § 9 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift
- § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVObI. M-V S. 522), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVObI. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Weitendorf vom 13.09.07 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1**Steuergegenstand**

Die Gemeinde Weitendorf erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automa-

ten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.

Es gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse, diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgeräten oder an den Kassensinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. in anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
3. an allen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 6 vom Hundert.

§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer wird durch gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe gegenüber der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(5) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. die Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 8,
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7
- können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung, Bereich Steuern der Stadt Sternberg sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Weitendorf, den 11.12.07



Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr.: 12/07 vom 22.12.07 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung - Strabs)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. MV S. 146), seit dem 31. März 2005 geltende Fassung (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.09.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.6.1975 (BGBl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße

1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnsteine) max. anrechenbare Fahrbahnbreiten (ohne Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 % 7 m	50 % 10 m	25 % 20 m
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen) Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	50 %	25 %
3. Gehweg (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	55 %	40 %
	75 %	60 %	50 %

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße

5. unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	40 %
11. Fußgängerzonen		60 %	
12. Wirtschaftswege		75 %	
13. Unbefahrbare Wohnwege		75 %	

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen⁵ einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz und Stützmauern
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtungen (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes-, Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet sind und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehung des Beitragsanspruchs bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitrags-

fähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

(9) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 durch Beschluss der Gemeindevertretung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Teil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu geben.

§ 4

Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbausaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbausaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke **baulich** oder **gewerblich** nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die **übrigen** Flächen - einschließlich der im **Außenbereich liegenden Teilflächen** jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die **kein** Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zur ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zur ihr verläuft
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten

Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
2. **ganz bzw. teilweise im Außenbereich** (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
 3. für die **kein Bebauungsplan** besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausge-

wiesenen Wohngebietes (§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

- b) **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

Für Friedhöfe gilt	0,5 0,3
--------------------	------------
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

Für Friedhöfe gilt	0,5 0,3
--------------------	------------
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Testfläche gilt lit.a) 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Testfläche gilt lit.b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt wird und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,357 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,357 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt a). 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

(3) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 - 5 und 10 Bau NVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 Bau NVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebene Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teil- einrichtungen selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 10

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Ausbaubeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abge- golten.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grund- erwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 12

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid fest- gesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntma- chung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2001 außer Kraft.

Weitendorf, den 11.12.07



Verfahrensvermerk
11.12.2007

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichts- behörde angezeigt.

Die Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 11.12.07 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 12/07 vom 22.12.07 öffentlich bekannt ge- macht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres gel- tend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Langen Jarchow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel und Geschicklichkeitsgeräten

(Vergnügungssteuersatzung für Spiel und Geschicklichkeitsgeräte)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerbefreiungen
- § 3 Entstehen der Steuerschuld
- § 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Steuersatz
- § 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit
- § 8 Melde- und Anzeigepflicht
- § 9 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift
- § 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Satzung der Gemeinde Langen Jarchow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung für Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung und der § 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langen Jarchow vom 11.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Langen Jarchow erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin und Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag der Steuerschuldnerin oder des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Es gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse, diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgeräten oder an den Kasseneinhalte anknüpfenden staatlichen Abgaben.

§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 60,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. in anderen Aufstellorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
3. an allen Aufstellorten
 - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 6 vom Hundert.

§ 7 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 20. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.

(2) Die Steuer wird durch gesonderten Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe gegenüber der Steuerschuldnerin oder dem Steuerschuldner fällig.

(3) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraumes zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 Abs. 1 frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(5) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes und jede Veränderungen hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats

anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. die Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- der Anzeigepflicht nach § 8,
 - der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7
- können gemäß § 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

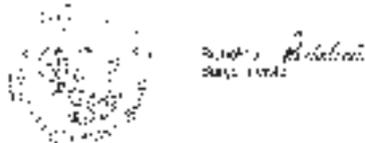
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung, Bereich Steuern der Stadt Sternberg sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1996 außer Kraft.

Langen Jarchow, den 11.12.2007



Verfahrensvermerk:

Vorstehende Satzung wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr.: 12/07 vom 22.12.2007 veröffentlicht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Langen Jarchow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langen Jarchow vom 11.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Langen Jarchow vom 19.02.1997 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer I.

§ 11

Absatz 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nun folgende Fassung:

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar,

Mai, August und November zu leisten. Auf Antrag bei der Gemeinde Langen Jarchow kann die Steuer jeweils einmal jährlich zum 01. Juli des Jahres gezahlt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Langen Jarchow, den 11.12.2007



Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Langen Jarchow öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dabel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dabel vom 13.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Dabel.

§ 2

Steuerschuldner

- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	40,00 €
für den 3. Hund	60,00 €

Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (Hunde VO M-V):

für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde; für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welchen von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnisse darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8**Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/ Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde Dabel unverzüglich mitgeteilt.
4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9**Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden,

(3) Die Steuervergünstigung wird nichtgewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß § 7 bis 9 vorsieht, gewährt

§ 11**Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12**Anzeigepflicht**

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Dabel einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters abzugeben.

(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An und Abmeldung nicht berührt.

§ 13**Steuermarken**

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Gemeinde Dabei gültig.

(4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde Dabei zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

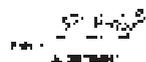
Zuwerhandlungen gegen die § 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.2001 außer Kraft.

Dabel, den 13.12.2007



Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dabel im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/07 vom 22.12.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Sternberg vom 12.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Sternberg.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 30,00 €
- für den 2. Hund 40,00 €
- für den 3. Hund 50,00 €.

Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (Hunde VO M-V):

- für den 1. gefährlichen Hund 150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 400,00 €,

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welchen von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Sternberg unverzüglich mitgeteilt.
 4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
 5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß § 7 bis 9 vorsieht, gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Sternberg einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfalten die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem

die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters abzugeben.

(4) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Stadt Sternberg gültig.
- (4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Sternberg zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2000 außer Kraft.

Sternberg, den 14.12.2007



Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Somit wird die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Sternberg vom 14.12.2007 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/07 vom 22.12.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von gemeindeeigenen Bodenflächen in der Gemeinde Borkow

Auf Grund der Verordnung über die angemessene Gestaltung von Nutzungsentgelten vom 22.07.1993 (Nutzungsentgeltverordnung der Bundesregierung) und der Verordnung zur Änderung der Nutzungsentgeltverordnung vom 24.07.1997 der Bundesregierung erlässt die Gemeinde Borkow folgende Ordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

- 1 Die Ordnung gilt nur für Entgelte für die Nutzung von Bodenflächen aufgrund von Verträgen nach § 312 des Zivilge-

setzungsbuch der DDR vom 19.06.1975 und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

2. Diese Ordnung gilt nicht
 1. für Kleingärten innerhalb von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 2. für vor dem 03.10.1990 abgeschlossene unentgeltliche Nutzungsverhältnisse nach § 312 ZGB der DDR,
 3. für Überlassungsverträge.

§ 2

Abweichende Entgeltvereinbarungen

1. Den Festlegungen dieser Ordnung gehen Entgeltvereinbarungen vor, die vor dem 03.10.1990 getroffen worden sind.
2. Nach dem 02.10.1990 getroffene Vereinbarungen
 1. über Entgelte oder
 2. über den Ausschluss der Erhöhung des Nutzungsentgeltes bleiben unberührt. Solche Vereinbarungen sind auch weiterhin zulässig.

§ 3

Schrittweise Erhöhung der Entgelte

1. Die Entgelte werden, soweit sich nicht aus den §§ 4 und 5 etwas anderes ergibt, schrittweise bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht. Zur angemessenen Gestaltung der Nutzungsentgelte wird die Erhöhung in folgenden Schritten vorgenommen:
 1. ab dem 01.01.2008
 - a) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung ohne Bebauung auf **0,09 €** je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
 - b) für Bodenflächen für die kleingärtnerische Nutzung mit Bebauung auf **0,24 €** je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
 - c) für Wiesen auf **0,03 €** je Quadratmeter Bodenfläche im Jahr
 - d) für Ackerflächen auf **140 €** je Hektar Bodenfläche im Jahr
 - e) für Grünflächen auf **60 €** je Hektar Bodenfläche im Jahr
 2. ab dem 01.01.2009 jährlich höchstens um ein Drittel nach Nummer 1 ergebenden Entgelte.

Die nach der Nummer 2 zu zahlenden Entgelte gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindevertretung 4 Monate vor Beginn des neuen Jahres.

§ 4

Entgelterhöhung bei vertragswidriger Nutzung

1. Im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des Grundstückes werden die Entgelte ohne die Beschränkung des § 3 Abs. 1 Pkt. 1 bis zur Höhe der ortsüblichen Entgelte erhöht.
2. Vertragswidrig ist eine Nutzung, die nach §§ 312 und 113 des ZGB DDR nicht zulässig ist. Hat der Eigentümer die Nutzung genehmigt oder wurde die Nutzung von staatlichen Stellen der DDR genehmigt oder gebilligt, so gilt die Nutzung nicht als vertragswidrig.

§ 5

Entgelterhöhung bei Garagenflächen

1. Die Nutzungsentgelte für Garagengrundstücke sind ab dem 1.1.2007 nach der Anzahl der Stellplätze zu bemessen. Die Entgelte betragen **50,00 €** je Stellplatz im Jahr.
2. Garagengrundstücke sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die mit einer oder mehreren Garagen oder ähnlichen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge bebaut sind und deren wesentlicher Nutzungszweck das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist.

§ 6

Erklärung über die Entgelterhöhung

1. Die Erklärung über die Entgelterhöhung nach dieser Ordnung ist dem Nutzer für jede Erhöhung schriftlich zu übergeben.
2. Die Erklärung hat die Wirkung, dass von dem Beginn des dritten auf die Erklärung folgenden Monat das erhöhte Nutzungsentgelt an die Stelle des bisher entrichteten Entgeltes tritt. Vom Nutzer im Voraus entrichtete Zahlungen werden verrechnet.

§ 7

Kündigung des Nutzers

Der Nutzer ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis bis zum Ablauf des Monats, der auf den Zugang der Erklärung über die

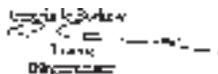
Entgelterhöhung folgt, für den Ablauf des letzten Monats, bevor die Erhöhung wirksam wird, zu kündigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Borkow, den 11.12.2007



Friedhofsgebührenordnung für die Kirchgemeinde Mestlin vom 10.08.2007

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Mestlin die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die kirchlichen Friedhöfe der Kirchgemeinde Mestlin in Mestlin, Ruest, Groß Niendorf und Hohen Pritz erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes Verantwortliche,
3. derjenige, der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. derjenige, der zuletzt einen Antrag stellt auf
 - a) die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Gebührenhöhe**

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- für Särge oder Urnen für 30 Jahre 200,00 Euro

Wahlgrabstätten

- für Särge oder Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 240,00 Euro
 - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge oder Urnen je Grabbreite und Jahr 8,00 Euro

nur auf den Friedhöfen in Mestlin, Hohen Pritz und Groß Niendorf:

Rasenreihengrabstätte

- für Särge je Grabbreite für 30 Jahre 1.400,00 Euro
 - für Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 1.200,00 Euro

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Friedhöfe Mestlin und Hohen Pritz je Grabbreite und Jahr beträgt: 11,00 Euro
 Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für den Friedhof Groß Niendorf je Grabbreite und Jahr beträgt: 10,00 Euro
 Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungsgebühr

- für eine Sargbestattung 25,00 Euro
 - für eine Urnenbeisetzung 25,00 Euro

4. Verwaltungsgebühren

- Ausfertigung oder Umschreiben einer Graburkunde 10,00 Euro
 - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 10,00 Euro
 - Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 20,00 Euro
 - Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 10,00 Euro

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

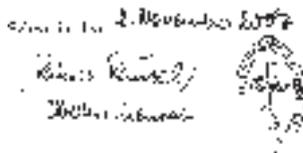
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 12.11.2004 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Mestlin am:
 10.08.2007

Die obenstehende Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.



**Bekanntmachung
des Amtsgerichts Parchim vom 21.11.2007**

15 K 25/05

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, dem 18.02.2008, 10.30 Uhr** im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Dabel Blatt 847** eingetragene Grundstück versteigert werden:

**Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2
Gemarkung Dabel, Flur 7, Flurstück 270/1
groß 1.000 qm, Gebäude- und Freifläche, Schmiedestraße 3**
 Es handelt sich um das Grundstück Schmiedestr. 3 in 19406 Dabel, eingeschoss. Zweifamilienwohnhaus, Bj. ca. 1950, vermtl. teilausgebautes DG, EG ca. 127 qm u. DG ca. 61 qm Wfl., Nebengebäude (Garage), Bj. ca. 1970, ca. 86 qm Nfl.
 Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **69.000,00 Euro**
 Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

**Bekanntmachung
des Amtsgerichts Parchim vom 13.11.2007**

15 K 49/06

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 19.02.2008, 14.30 Uhr, Raum 340, 2. OG, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Parchim, Moltkeplatz 2** folgendes Grundeigentum versteigert werden:

das Grundstück eingetragenen im Grundbuch von Brüel Blatt 2072:
**Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Gemarkung Brüel, Flur 3, Flurstück 14/10, Gebäude- und Freifläche, Weg zum Roten See 5, groß 175 qm**
 Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück in 19412 Brüel, Weg zum Roten See 5. Es dient als Zufahrt zum Flurstück 37/06, welches ebenfalls zur Versteigerung ansteht (15 K 37/06).
 Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: **3.000,00 EUR**
 Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe der Verfahrenskosten zu leisten.

**Bekanntmachung
des Amtsgerichts Parchim vom 13.11.2007**

14 K 12/07

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, dem 13.02.2008, 10.30 Uhr** im Gerichtsgebäude, 2. OG, Raum 340 (Saal 6), Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, das im Grundbuch von **Witzin Blatt 409** eingetragene Grundstück versteigert werden:

**Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1,
Gemarkung Witzin, Flur 6, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, groß 738 qm**
 Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte in 19406 Witzin, Schmiedebrink 3, am Rand des Naturparks "Sternberger Seenland" gelegen, Bj. ca. 1920, 1997 - 99 modernisiert, DG ausgebaut, Keller, ca. 148 qm Wfl., teilweise Unterhaltungstau, Garage.
 Verkehrswert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: **99.800,00 EUR (einschließlich 1.050,00 EUR für mögliches Zubehör)**
 Auf Antrag ist Sicherheit i. H. v. 10 % des Verkehrswertes zu leisten.



Vereine und Verbände

Kleingartenverein "Allee Brüel e. V."

Sehr geehrte Gartenfreunde,
der Vorstand des Kleingartenvereins "Allee
Brüel e. V." wünscht allen Mitgliedern
und deren Angehörigen ein recht frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neu-
es Jahr.

Kleve
Vorsitzende

Foto: BilderBox

Kreisverband Parchim e. V.



1.000.000 Mittagessen gingen durch die Hände des Küchenteams im Seniorenzentrum Sternberg

Halb zwölf - Zeit für das Mittagessen. Für Kathrin Haese, die Leiterin des Küchenteams im Seniorenzentrum Sternberg, ist es ein besonderer Tag. Sie vergibt das 1.000.000-ste Mittagessen. Im hellen Speiseraum, mit Blick auf den Sinnesgarten und den Sternberger See, finden sich die Senioren des Betreuten Wohnens, Mitarbeiter des Seniorenzentrums und auch Gäste aus der Stadt zum gemeinsamen Mittagessen in angenehmer Gesellschaft ein. Rosenkohl und Bratwurst stehen heute auf dem Speiseplan. "Wir kochen an 365 Tagen im Jahr und versorgen ca. 250 Menschen von Montag bis Sonntag. Dabei legen wir Wert auf eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung sowie saisonale Angebote. So gibt es jetzt beispielsweise Rosenkohl, Grünkohl oder Steckrüben, zu Weihnachten die berühmte Ente mit Rotkohl oder Silvester klassisch den Karpfen blau. Zur Auswahl stehen täglich drei Gerichte Vollkost, Schonkost oder ein Salat", erzählt Kathrin Haese. Die 34-Jährige ist stolz auf ihr Team: "Wir kochen mit Leidenschaft und besten Zutaten. Unser Hobby haben wir zum Beruf gemacht." Das kann auch Horst Schneeberg bestätigen, er lebt im Betreuten Wohnen und nutzt regelmäßig das Mittagsangebot: "Die Küchenfrauen sind immer sehr freundlich und realisieren fast alle Wünsche. Es schmeckt und ich fühle mich hier gut betreut", gesteht er mit einem Lächeln. Wer nicht in das Seniorenzentrum kommen kann, nutzt das "Essen auf Rädern". Aktuell servieren Zivildienstleistende bei fast 100 Menschen in und um Sternberg das Essen zu Hause und das ebenfalls täglich.



Sandra Schmudlach, Leiterin der Tagespflege, überreicht das 1.000.000-ste Essen an Horst Schneeberg.



Die Küchenfrauen Birgit Weidner, Marianne Zehlius und Kathrin Haese mögens bunt. Frisches Obst und Gemüse stärken das Immunsystem.

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Jahresrückblick der Schulsozialarbeit an der Verbundenen Regionalen Schule Sternberg und Gymnasium

Wieder mal ist ein Jahr vorbei und wieder mal denkt so mancher über die vergangene Zeit nach. Was ist im vergangenen Jahr gut gelaufen, was war toll aber auch wo mussten Enttäuschungen hingenommen und oder Niederlagen eingesteckt werden. Alles gehört irgendwie zum täglichen Leben dazu! Auch in meiner täglichen Arbeit als Schulsozialarbeiterin gleicht kein Tag den anderen. Die Vielfalt der Angebote von seitens der Schulsozialarbeit ist groß. So sind hier zu nennen z. B. die Arbeitsgemeinschaften. Die Tanzmädchen trainieren einmal die Woche unter der Leitung einer Schülerin und haben einfach Spaß.



Schüler der 8. und 9. Klasse sind kreativ

Die Volleyballer waren im vergangenen Schuljahr nur Jungen und das sehr erfolgreich. Leider haben diese Schüler unsere Schule nach erfolgreichem Schulabschluss verlassen. Es musste eine neue Mannschaft aufgebaut werden. Jetzt trainieren Mädchen der 5-7 Klasse einmal in der Woche und machen bereits große Fortschritte im Umgang mit dem Ball. Im kommenden Jahr werden sie bereits die ersten Turniere bestreiten und dabei wichtige Erfahrungen sammeln. Bei den Schüler-Schlichter werden jedes Jahr „Neue“ ausgebildet, um die gewaltfreie

Konfliktlösung zu erlernen. Auf einer Fachtagung sprachen sie mit anderen Schlichtern aus dem Landkreis Parchim und tauschten Erfahrungen aus und brachten so manche neue Ideen mit nach Hause. Bereits fest im Schulpan verankert sind die Termine von Präventionsprojekttagen. In diesen wurden für die 8.-10. Klassen 3 Projektstage organisiert. Angefangen bei Mobbing, dem Gerichtsprojekt, dem rechten Gedankengut bis hin zu Gesprächen über Rauchen, Drogen und Alkohol. Kompetente Gesprächspartner standen den Schülern zur Seite und haben angeregt, informiert und manchmal auch provoziert. Vom Präventionsrat vom Landkreis Parchim erhielt unsere Schule eine Anerkennung in Form einer Urkunde und Geldprämie.



Präventionstage 8. - 10. Klasse
Frau Schott spricht über Drogen

Die Schüler der 6. Klassen haben diese Stunden mit Frau Röhr von der Suchtberatungsstelle kennen gelernt. Die Aufklärung über „Süchte“ kann nicht früh genug einsetzen. Die Berufsfrühorientierung liegt teilweise in Händen der Schulsozialarbeiterin. Die Absprache mit der Berufsberaterin Frau Pech, die Terminabsprache mit dem BIZ und das Bewerbungstraining für die 9. Klassen sind für jedes Schuljahr feststehende Termine. Die Fahrt zur „Mela“ mit den Schülern der 9. Klassen bilden da eine willkommende und informative Abwechslung. Erstmals nahmen Schüler der 8. Klasse an dem Praktikum der Berufsfrühorientierung in den Oktoberferien am SAZ Schwerin teil. Rechtzeitig wissen, welcher Beruf kommt für mich in Frage, sich einfach ausprobieren ist unwahrscheinlich wichtig.



Schüler in Schwerin im SAZ beim Praktikum

Die wöchentliche Nachhilfe von festgelegten Schülergruppen sowie die Einzel- und Gruppenbetreuung sind wichtig für Schüler mit Defiziten. In der Ferienbetreuung wie Fahrt ins Kino, „Wonnemar“ Wismar und dem Wochenendcamp am Roten See werden Schüler aus sozialschwachen Familien berücksichtigt. Die Schüler der Sanitätergruppe treffen sich einmal die Woche, um wichtige Grundlage der 1. Hilfe zu erlernen. Die Sanitäter belegten beim Camp einen tollen 4. Platz. Auch in der Freizeit erleben sie viel gemeinsam. Klettern in Plan, Fahrt ins Wonnemar, Grillen und so einiges mehr findet bei den Schülern enorm großen Anklang.



Frau Guth mit Babybedenkzeit bei den Sanitätern

Die Arbeit mit den Schülern und den Eltern und die Absprachen mit den Klassenlehrern sind Grundlage für meine Arbeit, immer mit dem Ziel zum „Wohl der Schüler“. Hilfsangebote unterbreiten, Begleitung zum Jugendamt und regelmäßigen Kontakt halten um die Problemlagen zu besprechen und nach Lösungen suchen, sind weitere Aufgabenfelder. Es war und ist eine ganze Reihe von Arbeitsaufgaben, die ein Schulsozialarbeiter leisten kann. Es ist immer wieder neu zu organisieren und neu zu überlegen und durchdenken. Und an der einen oder anderen Stelle wünscht man sich schnellere Ergebnisse oder Erfolge. Aber alles oder vieles braucht seine Zeit und muss sich entwickeln. Erfolge treten erst dann ein, wenn man eine enorme Portion Geduld mitbringt.

An dieser Stelle wünsche ich allen Kollegen, Mitstreitern der Jugendhilfe, allen Eltern und Schülern ein frohes Weihnachtsfest und guten Rutsch ins neue Jahr!

Elke Schwemer

Tag der offenen Tür am gymnasialen Schulteil der KGS Sternberg

am 26.01.2008 von 9 - 11 Uhr

kleines Programm (Aula)

- Instrumentalgruppe
- Chor
- Tanzgruppe

Ausstellung von Fachprojekten

kleine Workshops

(singen, tanzen, experimentieren, Gedächtnisschule)
u. v. a. mehr

Veranstaltungen Sternberg und Umgebung

31.12.07.	11.00 Uhr	Freilichtmuseum Groß Raden: Silvesterführung mit mittelalterlichen Würzwein, 03847/2252
31.12.07	18.30 Uhr	Seehotel Sternberg: Silvestergala. 03847/3500
01.01.08	17.00 Uhr	Dorfkirche zu Wamckow: festliches Neujahrskonzert mit Jan Ernst und der Domkantorei Schwerin, 038488/3030
11.01.08	19.00 Uhr	Museumsdorf Kobrow II: Preisskat & Knobeln im Museumscafé, Einsatz 5,00 € 03847/5538

Begegnungstreff in Dabel

Veranstaltungsplan Monat Januar 2008

- Montag,** 07.01., 14.01., 21.01. und 28.01.2008 ab 14.00 Uhr Chorproben
- Dienstag,** 08.01., 15.01., 22.01. und 29.01.2008 ab 13.30 Uhr Spiele und kreative Beschäftigungen
- Donnerstag,** 03.01., 10.01., 17.01., 24.01. und 31.01.2008 ab 14.00 Uhr Spiele
- am Mittwoch,** 02.01.2008 ab 14.00 Uhr Kaffeerunde der Volkssolidarität zum Jahreseinklang

Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen !

Beratungs- und Begegnungsstätte Frauen- und Familienzentrum dfb Borkow im Dorfgemeinschaftshaus

Veranstaltungsplan Monat Januar 2008

- 03.01. Kreativnachmittag
07.01. 15.00 Uhr Videonachmittag
08.01. Würfel- und Spielnachmittag
09.01. 19.00 Uhr Kreativabend
10.01. Kreativnachmittag
15.01. Würfel und Spielnachmittag
16.01. 19.00 Uhr Kreativabend
17.01. Kreativnachmittag
21.01. 15.00 Uhr Videonachmittag
22.01. Würfel- und Spielnachmittag
23.01. 19.00 Uhr Kreativabend
24.01. 14.00 Uhr Knobelnachmittag
29.01. Würfel- und Spielnachmittag
30.01. 19.00 Uhr Kreativabend
31.01. Kreativnachmittag

jeden Montag ab 19.00 Uhr Sport

Änderungen vorbehalten

Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat Dezember 2007 ihren Geburtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten durch Amtsvorsteher Peter Davids, die allerherzlichsten Glückwünsche.

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

- | | | |
|-------------------------|-----------------------|--------------------|
| Frau Erna Voss | Brüel | zum 99. Geburtstag |
| Frau Ida Wiese | Kuhlen-
Wendorf | zum 95. Geburtstag |
| Frau Irmgard Papke | OT Holzendorf | |
| Frau Katharina Greilach | Sternberg | zum 93. Geburtstag |
| Frau Karla Gläser | Mustin | zum 93. Geburtstag |
| Frau Luzie Wetzel | Langen | zum 92. Geburtstag |
| Frau Herta Rademann | Jarchow | |
| Frau Judith Christen | Zahrensdorf | zum 92. Geburtstag |
| Frau Erika Boldt | Sternberg | zum 85. Geburtstag |
| Frau Hedwig Paul | Sternberg | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Friedrich Arndt | Brüel | zum 85. Geburtstag |
| Frau Adele Agarius | Hohen Pritz/
Kukuk | zum 85. Geburtstag |
| Herrn Günter Wickborn | Sternberg | zum 80. Geburtstag |

- | | | |
|------------------------------|---------------------------------|--------------------|
| Herrn Ernst Zadrazil | Brüel | zum 80. Geburtstag |
| Frau Ilse Selke | Dabel/
Holzendorf | zum 80. Geburtstag |
| Frau Ingeborg Loppe | Sternberg | zum 80. Geburtstag |
| Frau Elise Woettki | Brüel | zum 80. Geburtstag |
| Frau Anneliese Blunck | Brüel | zum 80. Geburtstag |
| Frau Hannelore Köbernick | Brüel | zum 80. Geburtstag |
| Frau Hannelore Deutschkämmer | Dabel | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Franz Stalinski | Mustin/
Bolz | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Theodor Blank | Sternberg | zum 80. Geburtstag |
| Frau Lydia Balzer | Sternberg | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Hermann Kloth | Sternberg/
Zülów | zum 75. Geburtstag |
| Frau Gundula Wendlandt | Brüel | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Julius Janson | Brüel | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Heinrich Stiebe | OT Thurow
Kuhlen-
Wendorf | zum 75. Geburtstag |
| Frau Grete Goewe | OT Wendorf | |
| Frau Leni Loser | Witzin | zum 75. Geburtstag |
| Frau Gertrud Schmudlach | Zahrensdorf | zum 75. Geburtstag |
| Frau Fryda Kinetz | Dabel/
Holzendorf | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Gerhard Oelsner | Brüel | zum 75. Geburtstag |
| Frau Elli Nitschinger | Brüel | zum 75. Geburtstag |
| Frau Margot Bartels | Sternberg | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Günther Appelt | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Manfred Bracklow | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Kurt Belgardt | Hohen Pritz | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Gottfried Pech | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Karl Schwarz | Mustin/
Bolz | zum 70. Geburtstag |
| Frau Friederike Keil | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Frau Edith Gunia | OT Thurow | |
| Herrn Dietrich Ebeling | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Frau Christel Wulff | Brüel | zum 70. Geburtstag |
| Frau Eugenie Mayer | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Frau Helga Unger | Sternberg | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Dieter Sluschny | Dabel/
Holzendorf | zum 65. Geburtstag |
| Frau Christa Bartsch | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Rainer Wahls | Witzin | zum 65. Geburtstag |
| Frau Christa Eilermann | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Jutta Büttner | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Erhard Mellentin | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Brigitte Groß | Dabel | zum 65. Geburtstag |
| Frau Heide-Marie Ahnfeldt | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Dr. Anke Wiesner | Mustin | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Klaus Bick | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Hannelore Holz | Sternberg/
Groß Raden | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Ulrich Wichert | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Waltraut Petrick | Groß Görnow | |
| Herrn Peter Neumann | Hohen Pritz/
Kukuk | zum 65. Geburtstag |
| Frau Barbara Sommerfeld | Sternberg | zum 65. Geburtstag |
| Frau Christel Lempicki | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| Frau Christel Meinhardt | Kuhlen-
Wendorf | zum 60. Geburtstag |
| Frau Ella Hallmann | OT Gustävel | |
| Frau Irene Werner | Dabel | zum 60. Geburtstag |
| Frau Christina Döbel | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| | Sternberg | zum 60. Geburtstag |
| | Sternberg/
Sternberger Burg | zum 60. Geburtstag |



Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinden Brüel - Tempzin/Penzin - Holzendorf

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 23. Dezember (4. Advent)

16.00 Uhr Adventskonzert in Müßelmow mit dem "Cantemus-Kinderchor" aus Hamburg

Montag, 24. Dezember (Heiligabend)

14.00 Uhr Christvesper in Holzendorf (Propst Drewes) mit Krippenspiel (Ltg. G. Wannske)
 15.00 Uhr Christvesper in Tempzin (Pastor Lange)
 15.30 Uhr Christvesper für Alt und Jung in Brüel mit dem Musical "Jedermann ist eingeladen"
 17.00 Uhr Christvesper in Brüel (Propst Drewes)
 17.00 Uhr Christvesper in Penzin (Diakonin S. Drewes) gestaltet vom Förderverein "Dorfkirche Penzin e. V."

Dienstag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)
 14.00 Uhr Gottesdienst in Holzendorf (Propst Drewes)

29. Dezember 2007 bis 1. Januar 2008

Einkehrtage mit Pilgerwegen im Pilgerkloster Tempzin

Montag, 31. Dezember (Altjahrsabend)

14.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl in Holzendorf (Propst Drewes)
 17.00 Uhr Jahresschlussandacht mit Abendmahl in Brüel (Propst Drewes)

Sonntag, 6. Januar (Epiphaniastag)

10.00 Uhr Gottesdienst in Brüel (Propst Drewes)
 14.00 Uhr Epiphaniastag in Zahrendorf im Kulturraum der Landwirtschaftsgesellschaft
 14.00 Uhr Andacht am Kamin (Prädikantin Schönfeld) in der Alten Schule in Weberin

Mittwoch, 9. Januar

19.30 Uhr Allianz-Gebetsabend im Pilgerkloster Tempzin

Sonntag, 13. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Brüel (Propst Drewes)
 14.00 Uhr Gottesdienst in Holzendorf (Propst Drewes)

Sonntag, 20. Januar

17.00 Uhr Abendgottesdienst in Brüel

Mittwoch, 23. Januar

9 - 11 Uhr Frauenfrühstück
 "Mensch, Frau - ärgere dich (nicht)!" zu diesem Thema wird Edelgard Jenner aus Reinbek Anregungen und Anstöße geben, die uns helfen wollen im Alltag mit unseren (Ärger-) Gefühlen umzugehen.

18.30 Uhr Segnungsgottesdienst im Warmhaus des Pilgerklosters Tempzin

Für Kinder

Kinderclub: für 3- bis 7-Jährige freitags 15.30 - 17 Uhr am 18.1./22.2.

Kids

Church: jeden Mittwoch 16.15 Kindernachmittag 2. - 6. Klasse

Winterfreizeit 4. - 7. Februar in Karchow

Alle Kinder ab der 2. Klasse sind wieder herzlich eingeladen, in Karchow mit dabei zu sein: Gemeinsam spielen, singen, basteln und Geschichten aus der Bibel hören, Geländespiel, Kinderkino und als Höhepunkt das Baden/Kegeln in der Müritztherme!

Anmeldung so schnell wie möglich (begrenzte Plätze) **bis zum 9. Januar!**

Weihnachtsbrief 2007

des Fördervereins „Antoniter-Hospital Tempzin“ e. V.

Schnell ist wieder ein erfolgreiches Jahr der Arbeit des Fördervereins Antoniter-Hospital Tempzin“ e. V. zu Ende gegangen. Im Mai 2007 konnten wir das 10-jährige Bestehen des Fördervereins begehen. Mit Stolz können wir das Erreichte präsentieren. Die Klosterkirche ist von einer kulturhistorischen Stätte, die vom Zerfall bedroht war, zu einem sanierten Bauwerk und zu einem Ort der Begegnung für alle geworden, wie es sich der Förderverein einst vorgenommen hatte. Die Klostersruine und das gesamte Kirchenumfeld laden in jedem Jahr viele Besucher zum Verweilen ein. Alle Veranstaltungen, die schon seit langem zur Tradition geworden sind, wurden gut besucht und sind immer wieder ein Höhepunkt in unserem Vereinsleben. Unser Dank gilt allen Vereinsmitgliedern und Freunden des Vereins sowie den Firmen und Institutionen für die tatkräftige Unterstützung, ohne deren Hilfe der Verein nicht so viel erreicht hätte. Als große Hilfe empfinden wir immer wieder die Bereitschaft der Einwohner der Gemeinden Zahrendorf und Langen Jarchow bei der Vorbereitung und Durchführung unserer Vorhaben. Es ist und bleibt unser Ziel, auch weiterhin die Klosterkirche und das Umfeld in einem gepflegten Zustand zu zeigen.

Im Namen aller Vereinsmitglieder wünschen wir ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und friedvolles Jahr 2008.

Der Vorstand



Kirchgemeinde Witzin - Ruchow - Groß Raden



Gott spricht:

Siehe, ich will ein Neues schaffen,
jetzt wächst es auf,
erkennt ihr's denn nicht?

Jesaja 42:9, Sonntag 2007

Monatsspruch Dezember

Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, dass sie auffahren mit Flügeln wie Adler, dass sie laufen und nicht matt werden, dass sie wandeln und nicht müde werden.

Jesaja 40,31

Gemeindekalender Dezember 07 bis Januar 08

23. Dezember

um 10.00 Uhr Treffpunkt am Pfarrhaus zum Dorfsingen

Heilig Abend, 24. Dezember

um 14.00 Uhr Christvesper in Groß Raden
 um 14.00 Uhr Christvesper in Ruchow
 um 16.00 Uhr Christvesper in Witzin, mit Krippenspiel
 um 22.00 Uhr Christnacht in Witzin

II. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember

um 10.00 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Witzin

Silvester, 31. Dezember -

Jahresschlussandacht
 um 17.00 Uhr in Witzin
 um 24.15 Uhr in Witzin - wir danken Gott für das neue Jahr 2008



Jahreslosung 2008

Jesus spricht: Ich lebe und ihr sollt auch leben!

Joh. 14,19

1. Januar 2008

um 11.00 Uhr

in Witzin Gottesdienst zum neuen Jahr

**20*C+M+B*08**

Auch 2008 bringen die Sternsinger den Segen Gottes in die Häuser

6. Januar 2008

um 10.00 Uhr in Witzin Sternsingergottesdienst

13. Januar

um 10.00 Uhr

in Witzin Gottesdienst

20. Januar

um 14.00 Uhr

in Witzin festlicher Gottesdienst zur Aussendung von Pastor Raikin Dürr in den Missionsdienst nach Kirgistan.

Kirchgeld 2007

Wir möchten allen ganz herzlich danken, die in diesem Jahr schon das Kirchgeld überwiesen haben. Die Bankverbindung der Kirchgemeinde Witzin lautet: Konto: 1400002610, BLZ 14051362 bei der Sparkasse Parchim-Lübz

**Kindertreff der Kirchgemeinde**

Jeden Montag um 14.30 Uhr sind allen Kinder bis zur 6. Klasse zur Christenlehre eingeladen - Information über Helga Birkholz 038481/20035

**Einladung zum Konfirmationskurs
Projekttag der Propstei**

Glauben-Kennlertage für Jugendliche ab der 7. Klasse
Sonnabend, den 12. Januar 2008, in Brüel

Der KP-Tag geht von 9.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Wieder gilt das Angebot: Wer nicht weis, wie er oder sie hin- oder zurückkommt, kann sich beim Pastor melden

12.01. Brüel: "Was glauben die anderen?"

22. - 24.02. KU-Wochenende in Neu Sammit: "10 Gebote"

jeden Freitag um 17 Uhr trifft sich der Jugendkreis im Jugendkeller Pastor Siegfried Rau, Witzin 038481/20211 - mobil 0162/6323506

Cydonia

Anzeige

- Das Rheumamittel der Hildegard von Bingen hilft heute besser denn je!**Neue Naturstoff-Kombinationen machen Ihren Bewegungsapparat fit**

Allerorten hört und liest man jetzt von **Cydonia** der Königsquitte, die beim Volksleiden Nr.1, den rheumatischen Beschwerden, erstaunliche Erfolge aufweisen soll. Schmerzen und Entzündungen sollen erheblich zurückgehen. Neu in den **Apotheken** sind **Cydonia-Kapseln** rezeptfrei zu bekommen. Sie enthalten eine Kombination von **Cydonia** und verschiedenen anderen Pflanzenauszügen wie Ingwer und Hagebutte, die die Behandlung der Erkrankungen des Bewegungsapparates unterstützen können. Wir wollten dem Phänomen **Cydonia** näher auf den Grund gehen und haben einen kompetenten Experten befragt.

CYDONIA, die Königsquitte - erhabene Historie

Ursprünglich stammt die Königsquitte (*Cydonia cydonia* KARST.) aus dem persischen Raum. Im Altertum ist sie aber auch in Griechenland, angebaut worden. Die Königsquitte, der kydonische Apfel war bei den alten Griechen das der Göttin Aphrodite geweihte Symbol des Glücks und ewiger Gesundheit.



Die medizinische Anwendung der **Cydonia** bei allen Formen von Rheuma und Gicht geht auf die wichtigste Heilkundige des Mittelalters, Hildegard von Bingen zurück. Sie erreichte Linderung bei zahlreichen Menschen durch den täglichen Verzehr von Säften, Gelees oder Kompotten aus der Königsquitte.

Lange in Vergessenheit geraten, ist die wirksame Frucht durch neue Forschungen und Anwendungen wieder ins Blickfeld der Medizin geraten.

Der Apotheker und Heilpflanzenexperte Prof. Dr. Alexander Schenk, Leiter des Institutes für Arzneipflanzenforschung in Münster beschäftigt sich seit Jahren wissenschaftlich mit dem Themenkomplex Rheuma, Ernährung und pflanzliche Wirkstoffe. Das Magazin „Prevention“ hat das folgende Interview mit Prof. Schenk geführt.

Redaktion Prevention: Herr Prof. Schenk, die Ursachen für Rheuma waren im Mittelalter doch wohl andere als heute. Lassen sich die Methoden der Hildegard von Bingen in die heutige Zeit übertragen?

Prof. Schenk: Ernährungsprobleme und Umweltfaktoren, die zu Rheuma führen, entstanden zur Zeit der Hildegard von Bingen durch Not, Mangel, Feuchtigkeit und Kälte. Heute ist Rheuma Ausdruck unserer Lebensweise mit einer zumeist unausgewogenen Ernährung, einem Übermaß an Genussgiften (Alkohol, Zigaretten) sowie chronischem Bewegungsmangel und der damit einhergehenden mangelnden Ausprägung der Muskulatur. Nur mit der Summe dieser Faktoren ist die erschreckende Ausweitung von Beschwerden des Bewegungsapparates (75% der über 60jährigen leiden darunter) zu erklären.



Redaktion Prevention: Was können Rheumatiker in der Ernährung besser machen? Kann Cydonia dabei helfen?

Prof. Schenk: Was Hildegard von Bingen aus praktischer Erfahrung wusste, ist heute biochemisch belegbar: durch die beschriebenen Lebensumstände werden überall im Körper freie Radikale freigesetzt. Diesen Vorgängen setzen wir in unserer Ernährung viel zu wenig Antioxidantien entgegen. Der Organismus gerät unter „oxidativen Stress“. Und die Rheumatiker geraten dabei in einen Teufelskreis. Die Erkrankung wird ganz klar durch freie Radikale begünstigt und zugleich werden durch entzündliche rheumatische Prozesse selbst enorm viele freie Radikale erzeugt. Diese verstärken die entzündlichen Prozesse (z.B. in den Gelenken) noch. Und sie schädigen die Leberzellen. Die Leber wird dadurch in ihrer Entgiftungsfunktion behindert, was das Rheuma zusätzlich verschlimmert: eine Einbahnstraße, die zugleich eine Sackgasse ist! Der Ansatz Hildegards, Rheumakranke mit einem vielseitigen und kräftigen Antioxidans, wie der **Cydonia**, zu behandeln ist daher sehr sinnvoll.

Redaktion Prevention: Vor Jahren ging durch alle Medien, dass Vitamin E ein sehr gutes Antioxidans bei Rheuma sei.

Prof. Schenk: Vitamin E ist wichtig, aber nur ein Baustein in einer langen Kette von Antioxidantien, die in Pflanzen vorkommen. Leider nehmen wir diese mit unserer Ernährung in zu geringem Maße auf. Rheumatiker haben einen so hohen Bedarf an diesen Naturstoffen, dass sie selbst bei sehr ausgewogener Ernährung zu wenig davon bekommen. Die Königsquitte ist enorm reich an Flavonoiden, Gerbstoffen sowie Fruchtsäuren und sog. Phenolcarbonsäuren. Dies sind die wichtigsten pflanzlichen Antioxidantien, die in der Lage sind, den Teufelskreislauf zwischen oxidativem Stress und Rheuma zu unterbrechen.

Redaktion Prevention: Gibt es weitere pflanzliche Produkte, die bei Rheuma helfen können?

Prof. Schenk: Hagebuttenkonzentrate und der aus der indischen Ayurvedamedizin bekannte Ingwer können die Cydonia in ihrer antirheumatischen Wirkung optimal ergänzen. Und sicher ist richtig, dass natürliches Vitamin E als wichtiger Radikalfänger in entzündeten Gelenken fungiert. Zusätzlich zu einer, auf viel pflanzliche Kost und Seefisch umgestellten Ernährung kann **Cydonia**, ohne Nebeneffekte aufzuweisen, schmerzhafte Beschwerden des Bewegungsapparates lindern und die Beweglichkeit merklich verbessern.

Das Nasenspray, das wirkt und pflegt

Anzeige

Mit einer verschnupften Nase fällt nicht nur das Durchatmen schwer. Durch die angegriffene Nasenschleimhaut schmeckt das würzige Steak plötzlich fade und die auffälligsten Parfums riechen eintönig. Auch unbewusst wahrgenommene Duftstoffe wie Pheromone können nicht mehr richtig gedeutet werden. Einer gesunden Nase geben sie Hinweise auf Sympathie oder Abneigung. Eine Schnupfnase behindert also nicht nur das freie Atmen und entspannte Durchschlafen – ohne den „richtigen Riecher“ fehlt eine wichtige Sinnesorganschaft. Damit man auf die wichtigen Funktionen der Nase nicht lange verzichten muss, bietet sich das NasenSpray-ratiopharm® an. Das Präparat gibt es für Erwachsene und Kinder und es ist rezeptfrei in der Apotheke erhältlich. Der

enthaltene Wirkstoff Xylometazolin lässt Nasenschleimhäute zuverlässig abschwellen und den Schleim leichter abfließen. Dank dem enthaltenen Glycerol wirkt das Nasenspray zudem pflegend auf die Nasenschleimhaut.



Foto: ratiopharm

NasenSpray-ratiopharm® Erwachsene

NasenSpray-ratiopharm® Kinder

NasenGel-ratiopharm®

NasenTropfen-ratiopharm® Erwachsene konservierungsmittelfrei

NasenTropfen-ratiopharm® Kinder konservierungsmittelfrei

Wirkstoff: Xylometazolinhydrochlorid

Anwendungsgebiete: NasenSpray-/NasenTropfen Erwachsene/Kinder: Zur Abschwellung der Nasenschleimhaut bei Schnupfen, bei anfallsweise auftretendem Fließschnupfen, allergischem Schnupfen. NasenSpray Erwachsene und Kinder-/NasenTropfen Kinder zusätzl.: Zur Erleichterung des Sekretabflusses bei Nasennebenhöhlenentzündungen sowie bei Tubenmittelohrkatarrh in Verbindung mit Schnupfen. NasenGel: Zur Kurzzeittherapie bei Kongestion der Nasenschleimhäute. NasenSpray Erwachsene/NasenGel/NasenTropfen Erwachsene sind für Erwachsene und Schulkinder. NasenSpray Kinder/NasenTropfen Kinder sind für Kinder zwischen 2 und 6 Jahren bestimmt.

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Stand: 8/07



Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH



Wir kaufen Ackerland und Grünland

zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben
Auch Rückpacht möglich

Rufen Sie uns an. Frau Lange unterbreitet Ihnen gern ein Angebot.
Telefon 03866 404-193, Fax 03866 404-490
E-Mail heidrun.lange@lgm.de, Internet www.lgm.de
Landgesellschaft M-V mbH, Lindenallee 2a, 19067 Leezen

www.motor-mv.de

Wir wünschen unseren Patienten, Freunden und Bekannten eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, freudvolle Tage im Kreis der Familie und einen guten Rutsch ins Jahr 2008 bei bester Gesundheit.

Jana v. Spiczak
& Team



Mecklenburgring 62, 19406 Sternberg
Tel.: 03847-2718
Massagen

Krankengymnastik

Entspannung



*Allen Kunden
und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr!*

**Bauen Sie auf uns
mit über 5000 m²
Solar-Erfahrung**

- Solarwärmeanlagen
- Solarstromanlagen
- Pellet- und Holzheizungen

Individuelle Beratung und Ertragsprognosen

Firma Solar-Nowack
Am Berg 14 · 19399 Augzin
Tel.: 03 87 36/8 04 78
Fax: 03 87 36/8 05 29
www.solar-nowack.de
Mitglied im Bund Solardach e. G. (BUSO)



Ansprechpartner: Herr Kunibert Stoll
19406 Kobrow II · Neu Pastiner Str. 17 A · Tel. (03847) 2165



RK Bestattungshaus in Sternberg
Renate Kühn Geschäftsleiterin
 Pastiner Straße 22 • 19406 Sternberg
 ☎ Tag & Nacht 0 38 47 / **25 21**

Mit einer Bestattungsvorsorge übernehmen Sie Verantwortung für sich selbst und Ihre Angehörigen

Ihr Ansprechpartner in 19412 Brüel: **Fr. H. Tute** • Sternberger Str. 48
Tel. 01 52/07 78 73 63 oder 19406 Sternberg • Pastiner Str. 22

Anzeige



Winterreifenpflicht ab 1. Januar 2008 geplant: Österreich: Hohe Bußgelder bei fehlender Winterbereifung

Hannover, im Dezember 2007. In Österreich wird ab 1. Januar 2008 eine Winterreifenpflicht eingeführt. Wer dann bei winterlichen Straßenverhältnissen – Schnee, Matsch und Eis – mit Sommerreifen fährt, muss mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro rechnen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird. Die Winterreifenpflicht ist im Dezember vom österreichischen Parlament beschlossen worden. Fachleute der Reifenmarke Semperit raten daher dringend, in der kalten Jahreszeit künftig nur mit Winterreifen nach Österreich einzureisen oder dort unterwegs zu sein.

Ab dem 1. Januar 2008 dürfen in Österreich Pkw und Transporter unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht bei winterlichen Straßenverhältnissen voraussichtlich nicht mehr ohne Winterreifen gefahren werden. Unter winterlichen Straßenverhältnissen versteht der Gesetzgeber Schnee, Matsch und Eis. Das Gesetz wird zwischen dem 1. November und 15. April gelten. Ohne Winterreifen drohen Buß-

gelder und Geldstrafen zwischen 35 und 5.000 Euro. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass das Fahrzeug vor Ort aus dem Verkehr gezogen wird. Zusätzlich weisen die Semperit-Reifenspezialisten darauf hin, dass in der Deutschen liebsten Reiseland für Winterreifen eine Mindestprofiltiefe von vier Millimetern gilt. Eine Pflicht zur Winter-Ausrüstung von Lkw gibt es in Österreich bereits. Die gesetzliche Regelung wird voraussichtlich am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten.

Der Alpenstaat folgt mit dieser saisonalen Winterreifenpflicht Ländern wie Estland, Finnland, Lettland, Litauen und auch Schweden. In der Schweiz und Italien ist eine Winterreifenpflicht von den Streckenabschnitten und der Witterung abhängig. In Deutschland ist eine „geeignete Bereifung“ seit dem 1. Juni 2006 vorgeschrieben und unmittelbar an die Straßenverhältnisse gebunden: Falsche Bereifung bei kann in Deutschland seitdem mit Bußgeldern von 20 bis zu 40 Euro sowie einem Punkt in Flensburg geahndet werden.

Er würde, wenn er könnte!

Im Internet unter **www.wittich.de** haben Sie jetzt die Möglichkeit, eine Familienanzeige ganz nach Ihren Wünschen und Vorstellungen zu entwerfen.

Dazu stehen Ihnen eine Vielzahl von Gestaltungselementen zur Verfügung. Sie können sich Motive aus einem umfangreichen Vorlagenkatalog auswählen oder auch Ihre eigenen Bilder mit in die Anzeige einbauen. Außerdem haben Sie verschiedene Schriftarten und Schriftschnitte zur Auswahl und können auch die Schriftgröße individuell anpassen.

Sie können! Familienanzeigen selbst gestalten



www.wittich.de

Fröhliche Weihnachten

und für das kommende Jahr Gesundheit, Glück und die Erfüllung all Ihrer Wünsche

Frohe Festtage wünscht

Frank Fleischhauer
Sanitär- und Heizungsbau
 19406 Sternberg • Pastiner Str. 29
 Tel. (03847)22 53

ENERGIE FÜR UNSERE REGION www.wemag.com

Service-Tel.: 0385 / 755 2 755
 Montag bis Freitag: 7:30-19:30 Uhr
 Störungsannahme: 0385 / 755 111

WEMAG AG

Gut gelaunt zum Weihnachtsfeste wünsche ich Ihnen nur das Beste

Hauptvertretung
Bernd Hildebrandt
 Mecklenburgring 56 · 19406 Sternberg · Telefon: 03847/311484

 **Mecklenburgische**
 VERSICHERUNGSGRUPPE



Fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch wünschen wir allen unseren verehrten Kunden, Freunden, Bekannten und deren Familien. Auch im nächsten Jahr stehen wir Ihnen wieder mit unserem bekannt guten Service zur Seite.



19406 Sternberg • Mecklenburgring 11 • Tel. (03847) 45 10 95
Fahrrad-Gartentechnik
 Denken Sie an den Wintercheck für Ihren Rasenmäher!

Fröhliche

Weihnachten

und für das kommende Jahr
Gesundheit, Glück und
die Erfüllung all Ihrer Wünsche

Das Jahr neigt sich dem Ende zu.
Anlass für uns, „Danke“ zu sagen
für Ihr Vertrauen, das Sie
uns entgegengebracht
haben. Gleichzeitig
wünschen wir
Ihnen
ein
frohes
Weihnachtsfest
und ein glückliches,
gesundes neues Jahr

Physiotherapie

Birgit Ritter & Birgit Schulz



19406 Sternberg
Am Markt 14



Tel./Fax: 03847/43 50 45

So schmeckt das Festessen:

Köstliches mit Aceto Balsamico

In vielen Familien gibt es zu Weihnachten traditionell Gans oder Ente mit Rotkohl und Klößen. Überraschen Sie doch Ihre Lieben in diesem Jahr mal mit Entenbrust auf mediterrane Art. Diese Variante wird durch Zugabe von Schalotten, Thymian und Aceto Balsamico zu einem besonders köstlichen Geschmackserlebnis. Für vier Personen brauchen Sie folgende Zutaten: 2 Entenbrüste (à 300 g), 2 EL Olivenöl, Salz und Pfeffer, 7 EL Mazzetti L'Originale „Tipico“, ½ Bund Thymian, 100 g Schalotten, 4 Kumquats, 400 ml Hühnerbouillon (Instant), 2-3 EL Orangenmarmelade, Feigen zum Garnieren. Und so wird's gemacht: Entenbrüste waschen und trocken tupfen. 1 EL Öl erhitzen. Brüste darin von jeder Seite ca. 2 Min. bei starker Hitze anbraten. Mit Salz und Pfeffer würzen. Mit 2 EL Mazzetti L'Originale „Tipico“ ablöschen. Auf ein Backblech legen. Thymian waschen, Blätter abstreifen und darüber streuen. Im vorgeheizten Backofen (E-Herd: 175 °C; Umluft: 150 °C; Gas: Stufe 2) 15 - 20 Min. zu Ende garen. Dabei in Abständen mit weiteren 4 EL „Tipico“ beträufeln. Schalotten schälen, längs halbieren. Kumquats waschen und in dünne Scheiben schneiden. Schalotten

in 1 EL Öl anbraten. Salzen und mit 1 EL Tipico würzen. Entenbrüste mit Brühe begießen. Gewonnenen Fond durch ein Sieb gießen und die Schalotten damit ablöschen. 5 Min. bei starker Hitze einkochen. Marmelade darin auflösen, Kumquats zufügen. Soße mit Salz und Pfeffer abschmecken. Entenbrüste aufschneiden. Entenbrust und Soße mit Feigenspalten garniert auf Tellern anrichten. Dazu schmecken Bandnudeln mit Lauch. Damit das Festessen auch wirklich gelingt, müssen alle Zutaten von bester Qualität sein: Frisches Obst und Gemüse, zarte Entenbrust und erstklassiger Aceto Balsamico di Modena, z. B. aus dem italienischen Traditionshaus Mazzetti. Die verschiedenen Sorten mit ihrem breiten Geschmacksspektrum – von säuerlich bis süßlich – verwandeln einfache Gerichte in festliche Delikatessen. Durch ihre zum Teil jahrelange Lagerung in verschiedensten Holzfässern bekommen sie ihr unvergleichliches Aroma, das sie zum idealen Verfeinerer von Soßen, Suppen und sogar von Desserts macht. Weitere Rezeptideen mit Aceto Balsamico von Mazzetti finden Sie unter www.importhaus-wilms.de/rezepte

akz

Genussvolle Vorweihnachtszeit mit Selbstgebackenem

Leichte Variante des bekannten Plätzchenklassikers für den Advent

Weihnachten ist die Zeit der ständigen Versuchungen. Schon Wochen vor dem eigentlichen Fest locken weihnachtliche Süßigkeiten in den Supermärkten zum spontanen Kauf. Wer jetzt glaubt, verzweifeln zu müssen, weil er der Versuchung nicht zu widerstehen vermag, kann aufatmen und mit ein paar Tipps die klassischen Familienrezepte entschärfen oder das angegebene Rezept testen. So muss nicht auf Genuss in der Vorweihnachtszeit verzichtet werden. Die Orangen-Kandis-Kipferl beispielsweise sind mit dem Points Wert von eins pro Stück ideal zu kalkulieren. Beim Durchschauen der Weight Watchers Rezepte kann man schnell feststellen, dass Plätzchen mit wenigen Points kein Weih-

nachtswunder, sondern gut durchdachte Rezeptkreationen sind, die Kalorien dort einsparen, wo sie der Gaumenfreude keinen Abbruch tun. Buttermilch statt saurer Sahne oder Apfelmilch statt Fett bei Rührteigen beinträchtigen den gewohnten Geschmack im Endeffekt so gut wie überhaupt nicht. Auch müssen auf dem Plätzchenteller, der traditionell zum Adventskaffee auf den Tisch gestellt wird, nicht nur Süßigkeiten angehäuft werden, sondern sollten auch der Jahreszeit entsprechende Obstsorten wie Äpfel und Orangen zu finden sein. Auf diese Weise kann die Abnahme über die oftmals kritische Weihnachtszeit ohne Rückschläge fortgeführt werden. akz



Von Herzen frohe Weihnachten!

Danke an alle jungen Familien die mir in den letzten Jahren ihr Vertrauen geschenkt haben. Ich wünsche allen Gesundheit, Glück und viel Erfolg!



*Kathleen Trautmann
Hebamme*

*Mecklenburgring 60 · 19406 Sternberg
Tel. 0173/20 25 888*



Es weihnachtet sehr ...

... Zeit, einmal danke zu sagen für Ihr Vertrauen und Kundentreue im letzten Jahr. Von Herzen besinnliche Weihnachtsfeiertage und die besten Wünsche für das neue Jahr.



Orthopädie-Schuhtechnik Frank Thiele
Orthopädie-Schuhmachermeister
18273 Güstrow • Niklotstr. 38
Tel.: 0 38 43/21 17 66



Frohe Weihnachten

Ein frohes Fest

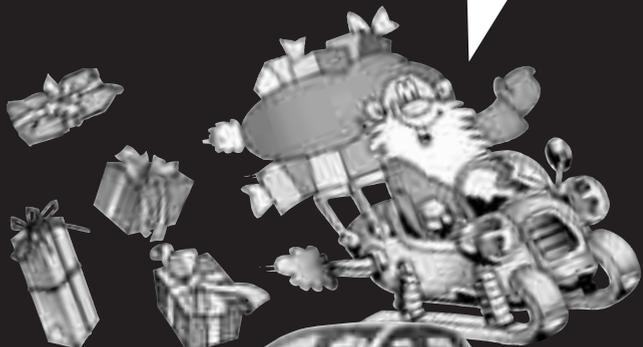
Die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr



allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Orthopädie-Schuhtechnik Alfred Sperling
Orthopädeschuhmachermeister
19406 Sternberg
Ph.-Müller-Str. 1, Tel. 29 23

Frohe Weihnachten und immer gute Fahrt im Jahr 2008



B, BE A, A1



Fahrschule Bretschneider
In Sternberg & Brüel
Tel: 01 71/4 45 25 78

Frohes Fest

Ein friedvolles Fest

und am Ende eines arbeitsreichen
Jahres aufrichtigen Dank
für die angenehme
Zusammenarbeit.
Für das neue Jahr
Gesundheit, Glück und
viel Erfolg!

**Meisterbetrieb
BERNHARD OCKERT**

- Sanitärinstallation
- Heizungstechnik
- Bauklempnerei

Ihr Fachbetrieb für

Reparaturarbeiten
Wartungsdienst u.
Serviceleistungen
19412 BRÜEL, Wipersdorfer Str. 1a
Tel. 03 84 83/206 85 · Fax 20985

Schade Holzbau

Tischlerei & Zimmerei

Ich wünsche
allen meinen
Kunden ein
besinnliches
und frohes
Weihnachtsfest



Dipl.-Ing. für Holztechnik
Schade Manfred

19406 Sternberg Vor dem Pastiner Tor 5
Telf. 03847-312587 FAX : 312589
E-mail: Schade-Sternberg@online.de
Homepage: www.Schade-Holzbau.de

Fröhliche Weihnachten und alles Gute für das nächste Jahr

verbunden mit dem
Dank für Ihr
Vertrauen
wünschen
wir allen
Kunden,
Freunden und
Bekanntem!



BLUMENTHAL

Glas & Gebäudereinigung

19406 Sternberg • Mecklenburgring 17 • Tel./Fax (03847)53 73/53 47



VICTORIA

Hauptagentur Christa Lange

19406 Sternberg • Kütiner Str. 11 • Tel./Fax (0 38 47) 28 26

*wünscht allen Versicherungsnehmern, Freunden und Bekannten ein
frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und
alles Gute für das neue Jahr!*

**Frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr**

wünscht

Bäckerei Schultz

Sternberger Str. 20 · 19412 Brüel
Tel.: 03 84 83/2 03 37



© Schuler Werbemittel München

*Ein frohes
Weihnachtsfest und
alles Gute im neuen Jahr
wünscht allen Kunden,
Freunden und Bekannten*



**Elkes
Kosmetik Studio**
Kosmetik

Fußpflege

Sonnenkur

Elke Rudolf, Am Markt 6, 19406 Sternberg
Tel./ Fax 03847/451411 · Mobil 0173/6328234



www.concordia.de
Service-Büro
Ilona Meier
Große Belower Furt 4 • 19406 Sternberg
☎ (0 38 47) 31 16 71
(0 38 47) 31 16 66
ilona.meier@concordia.de



*wünscht allen Kunden,
Freunden und Bekannten
ein frohes
Weihnachtsfest,
Glück und Erfolg
für das neue Jahr*

*Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr
wünscht Ihnen das*

Sportgeschäft Nebe

Kleine Belower Furt 2
19406 Sternberg
Tel./Fax 03847 432277
Email: sport.nebe@t-online.de

Teamsport - Sportschuhe - Sportbekleidung
Freizeitbekleidung - Dart - Billard - Pokale - Fitness

Neu im Angebot! Textildruck



Die besten Wünsche
für das neue Jahr
2008

FROHE WEIHNACHTEN MERRY CHRISTMAS
 PRETTIGE KERSTDAGEN BUON NATALE FELIZ
 NAVIDAD FROHE WEIHNACHTEN MERRY
 CHRISTMAS PRETTIGE KERSTDA
 NATALE FELIZ NAVIDAD FROHE WEIHN
 TEN MERRY CHRISTMAS PRETTIGE KER
 DAGEN BUON NATALE FELIZ FROHE
 WEIHNACHTEN MERRY CHRISTMAS PRETTIGE



Frohe Weihnachten

Für das Vertrauen, das
 sie uns entgegenge-
 bracht haben,
 möchten wir uns
 ganz herzlich
 bedanken.
 Auch im Jahr
 2008 stehen wir
 ihnen mit
 unserem Rat
 hilfreich zur
 Seite.

**Wir wünschen allen ein frohes Weih-
 nachtsfest & ein gesundes erfolgrei-
 ches und glückliches neues Jahr**
Ihr Team der

Inh. Matthias Ratke
 Luckower Straße 6
 19406 Sternberg
 Tel. 0 38 47 / 31 364
www.stern-apotheke-sternberg.de

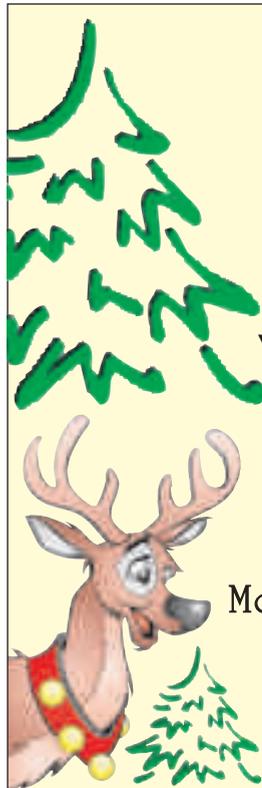


Freude und Besinnlichkeit
 für die Festtage,
 Gesundheit, Glück und
 Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen
 allen unseren Kunden,
 Freunden
 und Bekannten.

Modisches für Sie und Ihn

Inhaberin Ivon Piehl
 Mecklenburgering 30A
 19406 Sternberg
 Tel.: 03847 / 43 58 21



Zusammenkommen ist ein Beginn,
 Zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
 Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.

(Henry Ford)

In diesem Sinne wünschen wir
 allen ein frohes Weihnachtsfest
 und im neuen Jahr
 Gesundheit, Glück und Erfolg.

Rita Esch, Dietlind Duda und Mitarbeiter

Freund & Partner GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft
 Niederlassung Sternberg

Kleine Belower Furt 2B
 19406 Sternberg



www.ETL.de

Mitglied in European Tax & Law



Ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr



DIAKONIEWERK IM
NÖRDLICHEN MECKLENBURG
GEMEINNÜTZIGE GMBH
Geschäftsstelle: Am Wasserturm 4 • 23936 Grevesmühlen
Tel. (0 38 81) 78 59 -0 • Fax (0 38 81) 78 59 46

Wir bedanken uns bei allen Kundinnen und Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ihnen und allen an der Pflege und Betreuung Beteiligten ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



Das Team der Diakonie –
Sozialstation Sternberg

Ein Jahr geht zu Ende. Zeit für uns, „Danke“ zu sagen für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben. Gleichzeitig möchten wir Ihnen herzlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr wünschen.



**Steuerberaterin
Evelin Lohpens
und Ihr Team**

19406 Sternberg
Hinter der Kirche 1a
Tel. (03847) 31 16 38



Zu
Weihnachten

Stunden der Besinnung

Zum
Jahreswechsel

Dank für Ihr Vertrauen

Für das
neue Jahr

Gesundheit, Glück, Erfolg
und weiterhin
gute Zusammenarbeit.

**W. SYRING
büro Systeme**

Luckower Straße 18 • 19406 Sternberg
Tel. 0 38 47/53 44 • Fax 0 38 47/27 64

**Schlachten und Verkauf
von
Geflügel**



Auf dem Berg 3 • 19406 Hohenfelde
Tel.: 03 84 85/2 52 78

WIR WÜNSCHEN
ALLEN MIETERN UND
DEREN FAMILIEN
SOWIE UNSEREN
GESCHÄFTSPARTNERN

EIN FROHES
WEIHNACHTSFEST
UND EIN GESUNDES
NEUES JAHR

Wohnungs
Gesellschaft o. G.

Sternberg - Dabel
19406 Sternberg · L.-Frank-Str. 10
Tel. (0 38 47) 27 03
Fax (0 38 47) 27 01

Fröhliche Weihnachten!

Advent

Es treibt der Wind im Winterwalde
die Flockenherde wie ein Hirt,
und manche Tanne ahnt wie balde
sie fromm und lichterheilig wird,
und lauscht hinaus. Den weißen Wegen
streckt sie die Zweige hin - bereit,
und wehrt dem Wind und wächst entgegen
der einen Nacht der Herrlichkeit.

Rainer Maria Rilke

Geschafft!
Und unser Dank gilt Ihnen!

Im zurückliegenden
Geschäftsjahr
haben Sie durch Ihr
Vertrauen maßgebend
zum erfolgreichen
Bestehen unseres Unternehmens beigetragen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen
*eine besinnliche Weihnachtszeit
und ein gesundes, glückliches neues Jahr.*



Volkmann

**Fenster, Türen
Rolläden & Markisen**
Mecklenburgring 10 • 19406 Sternberg
Tel./Fax 0 38 47/31 16 64
Funk 01 72/30 40 842
Mail: FensterVolkmann@aol.com



*Ein frohes
Fest und einen
guten Rutsch!*

Wir sagen „Danke“
für Ihr Vertrauen und die Kundentreue gegenüber un-
serem Hause und freuen uns, Ihnen auch im näch-
sten Jahr hilfreich zur Seite stehen zu können.

**Kfz - Meisterbetrieb
Steffen Klahr**

Schwalbenweg 6
19406 Neu-Woserin • Tel./Fax:038485/25459

Ich wünsche allen Kunden
fröhliche Weihnachten
und alles Gute für 2008

Nur bei mir:

- keine Versandkosten
- keine Speditionsgebühren
- alle sperrigen Artikel - Lieferung frei Haus
an jede Adresse



OTTO-SHOP Astrid Ziese

19412 Brüel · Schweriner Str. 23
Tel./Fax (038483/28294
OTTO-SHOP-Brueel@t.online.de

4 Generationen

gegründet 1869

Tel.: 0 38 47/28 68

Ulrich Ritschel

19406 Sternberg * Parchimer Chaussee 2

DACHDECKERMEISTER

Ein frohes
Weihnachtsfest und
alles Gute für's
neue Jahr

*Von Herzen frohe
Weihnachten!*

*Für Ihr Vertrauen im alten Jahr sagen
wir herzlichen Dank!*

*Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen
Gesundheit, Glück und viel Erfolg.*

**Raumausstatter
GOTTSCHALK**

Pastiner Straße 2 · 19406 Sternberg
Tel. 0 38 47/21 11



Fröhliche Weihnachten

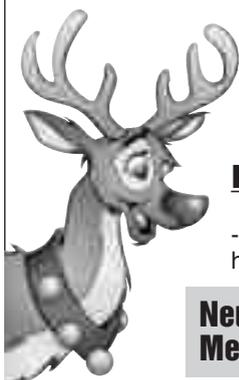
dazu ein paar erholsame Feiertage mit der Familie

Tierheilpraxis & Mobiler Haustierservice

Kathrin Nevermann

19406 Sternberg - Kütiner Straße 31

Tel: 0173 - 6001565



*wünscht allen Kunden
ein frohes Fest
und ein gesundes neues Jahr*

Neu im Angebot:

- Heimtiernahrung von  hochwertiges Futter aus Schweden

**Neue Anschrift ab 01. Januar!!!
Mecklenburgring 18 in Sternberg**




MALERBETRIEB KREBS



wünscht allen Kunden, Freunden
und Bekannten
ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für das neue Jahr!



Malermester K.-D. Krebs
19406 Dabel/Holzendorf • Am Blauen See 1
Tel./Fax (038485) 20643/50714



Allen Kunden
frohe Weihnachten
und ein gesundes
neues Jahr

Schuhreparatur Anglerbedarf Schlüsseldienst

mit 24 Stunden-Notdienst
www.anglerbedarf-sternberg.de



Tel. (03847) 43 64 22
Funk 0162/8733922
Inhaber Henry Kunze
19406 Sternberg • Pastiner Str. 4




*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel
Freude am Reisen in 2008*

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten

REISEBÜRO BRÜEL

19412 Brüel · Schweriner Straße 25 · Tel.: 03 84 83/22 339

Nutzen Sie jetzt unsere günstigen Frühbuchepreise für Sommer 2008





All unseren Kunden, Freunden
und Bekannten
**herzliche Weihnachts-
und Neujahrsgrüße**

Fliesenverlegung

Detlef Pluschkat
19412 Brüel
Am Mühlenbach 2a
Tel./Fax: (038483)29976
Mobil: 0176/22118959



*Schöne Weihnachten
und guten Rutsch*

*allen unseren Kunden,
Mitarbeitern und Bekannten*

BLITZ-CLEAN SERVICE SOTONA

Rachower Moor 13
19406 Sternberg
Tel.: 03847/45 10 91
Fax 45 10 92



*Wir wünschen
allen Kunden, Freunden
und Bekannten unseres
Hauses ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes
neues Jahr.*

Sternberger Zahntechnik

Inhaber: Michaela Frank
Hinter der Kirche 1b · 19406 Sternberg
Tel. 03847/53 60 · Fax 0 38 47/22 37



Allen Teilnehmerinnen des Weight Watchers Treffen
in Sternberg danke ich für die Treue im Jahr 2007,
wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest
und für das Jahr 2008
Glück, Zufriedenheit und Erfolg!

Ihre Verena Taubhorn
Weight Watchers Partnerin

Haben Sie schon gute Vorsätze für das Jahr 2008?
Dann auf zu...

WeightWatchers®

Abnehmen ohne Hunger ist kein Märchen

Mit den neuen **18 Sattmachern**

Das sind 18 gesunde und sättigende Lebensmittel mit denen Sie Ihre tägliche
Mahlzeiten optimal ergänzen können. Und das haben Sie davon:

- **Gesund satt essen und trotzdem abnehmen.**
- **Keine schlechte Laune mehr durch Hungergefühle.**
- **Größere Flexibilität bei Einladungen und Restaurantbesuchen.**

Für nur € 11,00 pro Woche oder 39,00 € pro Monat treffen wir uns
ab 07. Januar 2008 jeden Montag um 18.30 Uhr in Sternberg, DRK-
Seniorenzentrum, Am Berge 1 A. Bei Rückfragen steht Ihnen Verena
Taubhorn unter 038483-28675 gerne zur Verfügung.
Ich freue mich auf Sie! www.weightwatchers.de

FlexPoints®
Mit **Sattmachern**

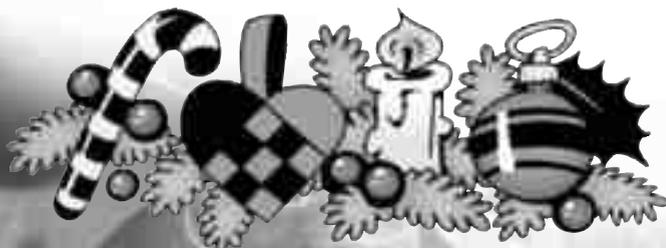
Ein Geschenk von Herzen – aus dem Herzen des Cognac

Schon seine Herkunft verleiht ihm
einen exklusiven Touch: Nur beste
Traubensorten aus dem Herzen des
Cognac geben Coeur de Cognac,
der neuen Cognac Sensation von
Rémy Martin, seinen einzigartigen
Geschmack. Stilvoll umhüllt von
einer edlen herzförmigen Dekanter-
Flasche und mit echtem Naturkork
verschlossen, ist diese
Spitzenkreation aus dem Hause
Rémy Martin eine Geschenkidee,
die schon visuell die Wertschätzung
des Schenkenden für den Beschenkten
ausdrückt. Vor allem aber sein perfekt
komponierter Inhalt macht Coeur de
Cognac zum idealen Geschenk für
anspruchsvolle Genießer. Mit seinem
besonders fruchtigen und weichen
Geschmack, der an vollreife Sommerfrüchte
erinnert, spricht der hell
golden im Glas schimmernde Cognac
Männer und Frauen gleichermaßen
an. Zu Weihnachten erscheint Coeur de
Cognac zusätzlich in einer exklusiven Ge-

schenverpackung. Um 40 Euro im
Spirituosenfachhandel, in gut
sortierten Verbrauchermärkten sowie
in Feinkostgeschäften erhältlich.
Weitere Infos finden Sie unter
www.coeurdecognac.com akz



*Coeur de Cognac ist eine ganz besondere
Geschenkidee – direkt aus dem Herzen
des Cognac. akz Foto: Rémy Martin*



Frohe Weihnachten

Mit den besten Weihnachtsgrüßen verbinde ich meinen Dank für die angenehme Zusammenarbeit und wünsche für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.



**Ihr Friseur
Monika Wölk**

19406 Dabel · W.-Pieck-Str. 3
Telefon 03 84 85/2 1917

Allen Kunden und Freunden wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

**QUELLE.
SHOP**

Gerda Köpke

19412 Brüel
Sternberger Str. 31
Tel. (038483)2 08 40

Bestellungen von Quelle,
Neckermann und Weltbild, Avon
ohne Versandkosten



19406 Sternberg
Finkenkamp 5
Tel. 0 38 47/4 30 70

Wir wünschen allen Mietern und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.



Vom 27.12. - 31.12.07
haben wir Betriebsferien.

Trotzdem sind unsere Hausmeister im Büro Finkenkamp 5 für Sie da.

Hr. Damaschke:
0173/9196957

www.lvm.de



In guten Händen. LVM

**Frohe Weihnachten
und alles Gute für 2008**

wünschen Ihnen Ihre LVM Vertretungen

Joachim Bublitz Luckower Str. 18 • 19406 Sternberg
Tel. (038483) 31 20 16 • info@bublitz-lvm.de

Bernd Techentin August-Bebel-Str. 20
19412 Brüel
Tel. (038483) 20310
info@techentin-lvm.de
www.lvm.de



Die besten Wünsche
für das neue Jahr
2008



Frohe Weihnachten!



*Ich wünsche allen Kunden,
Geschäftspartnern und Lesern
ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*

Als ihr zuständiger Gebietsverkaufsleiter bedanke ich mich für das in diesem Jahr entgegengebrachte Vertrauen



MARIO WINTER
Telefon: 0171/9 71 57 38

VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de · www.wittich.de



*Zum Weihnachtsfest besinnliche Stunden,
zum neuen Jahr Gesundheit, Glück, Erfolg
und weitere gute Zusammenarbeit.
Vielen Dank für Ihr Vertrauen.*

w.econ WETREU
KOMMANDITGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Am Markt 6 • 19386 Lübz
Telefon: (038731) 2 07 56
Fax: (038731) 2 07 91
e-mail: wecon-luebz@wecon-KG.de



*Wir wünschen allen Kunden, Freunden und
Bekanntem ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*



Cafe-Bistro Voß

Inh. Volker Voß

Kleine Kütiner Straße 2 - 4
19406 Sternberg
Tel. 0 38 47/24 29

Sternberg · Pastiner Str. 27 · Tel. / Fax 03847/29 66



Frohes Fest



verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Geschäftsjahr



Sven Döscher

Dachdecker- und Handels GmbH & Co. KG

Dacharbeiten • Dachklempnerarbeiten • Zimmererarbeiten

19406 Sternberg • Rachower Moor 13

Tel./Fax. (03847) 435445/435446

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



HOBBY-TIME

Inh. Birgit Ahrens
Kütiner Str. 1
19406 Sternberg,
Tel. (03847) 435699



Urbschat's Car Cosmetic



Kleine Preise mit großer Wirkung

Lackschaden-Reparatur

Kratzer, Absplittierungen, Beulen, Lackaufbereitung

Kunststoff-Reparatur

Stoßstangen, Halterungen, Verkleidungen, Gehäuse

„SMART Repair“ Fachbetrieb

Die Alternative zu kostspieligen Instandsetzungsmethoden

Alufelgen-Aufbereitung

Schleifen, Lackieren, Polieren

Autotuning und Car-HiFi

Multimedia, Alarmanlagen, Ultrahelle LED-Technik

☆ Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest! ☆

Ingo Urbschat

Seestraße 3b • 19406 Mustin • Tel. 03 84 81/2 07 31 • Handy 0179/6 95 36 98
E-Mail: IUrbschat@t-online.de • www.lackschadenreparatur.de

Reisebüro

Karin Blohm

Kütiner Str. 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de • www.reisebuero-karin-blohm.de

Mit Ihrem Reisebüro unterwegs - Angebote 2008

- 02. - 09.04.08 Flugreise-Italien-Amalfiküste
ab 844,00 € pro Person
- 23. - 25.05.08 Kreuzfahrt nach Oslo
ab 394,00 € pro Person
- 14. - 20.10.08 Flußkreuzfahrt auf Rhein, Main und Mosel
ab 964,00 € pro Person

Alle Reisen ab/bis Sternberg/Crivitz und in persönlicher Begleitung von Frau Blohm. Informationen in Ihrem Reisebüro

Allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute im neuen Jahr.



*besinnliche
Stunden*



*Dank für
Ihre Treue*



*Gesundheit,
und Glück*

Salon Angie

19406 Sternberg

Mecklenburgring (gegenüber Wochenmarkt)

Tel.: (03847) 459007 • Funk: 0172/44 55 217





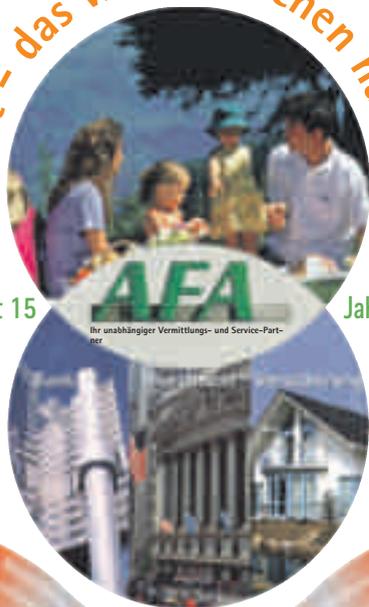
STERNBERG

Ihr Unabhängiger Finanzoptimierer
bzw. Vermittlungs- und Servicepartner

Gut - das wir verglichen haben

... seit 15

Jahren ...



Konkurrenz

AFA

Unser Angebot:

Wir analysieren kostenlos Ihre bestehenden

- Versicherungen und Grundabsicherungen
- Finanzierungs- und Kreditierungen
- Geldanlagen- und Altersvorsorge

*Allen Kunden,
Geschäftspartnern,
Freunden und Bekannten
ein frohes Fest und alles
Gute für 2008*

Ihr Team vom



AFA Servicebüro Sternberg
Büroleiter: Frank Peter Stolte
19406 Sternberg · Pastiner Str. 13
Tel./Fax: 03847 / 31 28 74 / 31 28 75

*Allen unseren Patienten
danken wir
für das uns entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen Ihnen und
Ihren Familien ein schönes Fest und
alles Gute für das neue Jahr.*



Sertürner Apotheke

**Inhaberin
Sandra Brüggmann e.K.
& Mitarbeiter**

19406 Sternberg • Pastiner Str. 13
Tel./Fax (03847)23 35/23 37
sertuerner-apotheke@t-online.de
www.apotheke-in-sternberg.de